



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, den 4. November 1963

Nr. 44

Inhalt:

Seite:

Seite:

Der Hessische Ministerpräsident	
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	1245
Erlaß zur Änderung und Ergänzung des Erlasses über die Vertretung des Landes Hessen	1246
Der Hessische Minister des Innern	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Blindenhilfswerk Hessen	1246
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Vadenrod, Landkreis Aisfeld	1246
Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach § 147 des Bundesbaugesetzes	1246
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bleichenbach, Landkreis Büdingen	1246
Durchführung des Bundesleistungsgesetzes; hier: Bestimmung der Anforderungsbehörden	1246
Bauleitplanung; hier: Frühzeitige Vergabe von Straßennamen und Hausnummern	1247
Der Hessische Minister der Finanzen	
Ergänzung des Erlasses betreffend die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1247
Tarifvertrag für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen vom 25. 5. 1961 — Bühnentechniker-Tarifvertrag (BTT) —	1248
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	1249
Zuweisung neuer Diensträume und einer neuen Rufnummer an die Dienststelle des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds beim Finanzamt Wiesbaden, Herrngartenstraße	1250
Sechster Tarifvertrag zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. März 1963; hier: Anschlußtarifvertrag vom 10. September 1963 mit der Gewerkschaft der Polizei	1250
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 3 in den Gemarkungen Friedensdorf und Allendorf, Landkreis Biedenkopf	1250
Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 38 in der Gemarkung Dillenburg, Dillkreis	1250
Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Landesstraßen 3092 und 3288 sowie Einziehung bisheriger Teilstrecken in der	

Gemarkung Caldern, Landkreis Marburg 1250

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Verlust einer Besallungsurkunde als Apotheker; hier: Klaus Dieter Hartwig, geb. 22. 9. 1937, in Betzdorf, Krs. Altenkirchen	1251
Einziehung von Sera und Impfstoffen	1251
Wahlvorschläge für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen	1253

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Ergänzung der Richtlinien für die ländliche Siedlung und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durch Aus-siedlung und Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe	1254
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Studierenden bei der Hess. Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim	1254
Abkürzung der Jagdzeit für Rebhühner im Landkreis Büdingen	1254

Personalnachrichten

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	1254
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1255
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1257

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Wilhelm Seipp (SPD)	1257
--	------

Verschiedenes

Erstattung der Anzeigen der Arbeitgeber nach dem Schwerbeschädigtengesetz	1257
---	------

Regierungspräsidenten

KASSEL	
Genehmigung nach § 14 des Gesetzes über die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmen vom 6. 6. 1931	1257
Prüfordnung für Luftfahrtpersonal; hier: Zurückziehung der Bestellung und Neubestellung von Luftfahrtsachverständigen	1258

Buchbesprechungen

	1258
--	------

Öffentlicher Anzeiger

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Willershausen nach Eschwege	1265
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Usseln nach Arolsen	1265
Jahresabschluß der Städtischen Sparkasse Offenbach am Main	1265

Die Einbanddecken zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1963,

sind ab Ende November 1963 lieferbar. Der heutigen Ausgabe des StAnz. ist eine Bestellkarte mit Durchschrift für den Besteller (zur Vermeidung von Doppelbestellung) beigelegt.

1104

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ MIT STERN UND SCHULTERBAND

Boden, Dr. Hans G., Vorsitzender des Vorstandes der AEG, Präsident der Internationalen Handelskammer, Frankfurt am Main

GROSSES VERDIENSTKREUZ MIT STERN

Rajewsky, Prof. Dr. Dr. h. c. Boris, Direktor des Max-Planck-Institutes für Biophysik, Frankfurt am Main

GROSSES VERDIENSTKREUZ

Ackermann, Georg, Landrat, Erbach (Odenwald)

Jansen, Walter, Landrat, I. Vizepräsident des Hessischen Landtages, Schlüchtern
 Rohrbach, Wilhelm, Arzt, Kassel
 Wagenbach, Dr. Joseph, Landrat, Präsident des Hess. Sparkassen- und Giroverbandes, Hofheim (Taunus)
 Wagenseil, Prof. Dr. Ferdinand, München

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

Blume, Prof. Dr. Friedrich, Schlüchtern
 Finsterwalder, Eberhard, Stadtbaurat a. D., Wiesbaden
 Gerberich, Karl, Bundesgeschäftsführer der Seliger-Gemeinde, Wiesbaden-Bierstadt
 Gesser, Josef, Sparkassendirektor a. D., Offenbach am Main
 Lenzewski, Gustav, Professor, Frankfurt am Main
 Michael, Dr. Friedrich, Verleger, Wiesbaden
 Pertram, Richard, Gastronom, Frankfurt am Main

Siedler, Dr. Dr. E. h. Philipp, Direktor, Frankfurt am Main

Wiefel, Erich, Geschäftsführer, Frankfurt am Main
VERDIENSTKREUZ AM BANDE

Bohn, Hans, Studienrat a. D., Frankfurt am Main
Friedrich, Josef, Bürgermeister, Elz
Grünwald, Wilhelm, Landwirt, Harreshausen
Hebell, Hans, Regierungsamtmann a. D., Kassel
Herber, Christian, Stadtrat, Bad Soden
Kalischek, Dr. Arthur, Studienrat a. D., Wiesbaden
Kinkel, Johann, Bürgermeister, Arnoldshain
Krüger, Emil, Oberst a. D., Stadt Allendorf
Nassauer, Hans, Journalist, Frankfurt am Main
Pfeifer, Otto, Fabrikant, Wiesenbach
Seger, August, Versuchstechniker, Bergen-Enkheim
Schön, Walter, Verwaltungsdirektor, Gießen
Wade, Joseph Nikolaus, Bürgermeister a. D., Oberroden
Wahl, Friedrich, Oberregierungsrat a. D., Bad Wildungen

VERDIENSTMEDAILLE

Koch, Adolf, Haumeister, Borsdorf
Mierzwa, Frieda, Hausangestellte, Kassel-Wilhelmshöhe
Repp, Wilhelm, Sparkassenhauptschreiber a. D., Schotten,
Röll, Anna Rosalie, Oberin (Schwester Macra), Großauheim
Wiesbaden, 17. 10. 1963

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II/3 — Az.: 14a 02/03

StAnz. 44/1963, S. 1245

1105

Erlaß

zur Änderung und Ergänzung des Erlasses über die Vertretung des Landes Hessen

I. Der Erlaß über die Vertretung des Landes Hessen vom 15. 12. 1960 (StAnz. S. 1502) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem Abschnitt 1 wird folgender Absatz angefügt:
„Vor der Einstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen III BAT und höher ist über den Direktor des Landespersonalamtes die Zustimmung der Landesregierung einzuholen. Dies gilt nicht für Entlassungen auf Antrag und eine Probezeit gemäß § 5 BAT.“
2. In Abschnitt 2 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:
„Dies gilt nicht für die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen III BAT und höher.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. In Abschnitt 3 Buchst. b wird Satz 1 wie folgt ergänzt:
„mit Ausnahme von Vereinbarungen gemäß Nr. 20 Abs. 1 der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO vom 28. Januar 1954 (StAnz. S. 133).“

II. Dieser Erlaß tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 28. 10. 1963

Der Hessische Ministerpräsident
II — 3d02/07

gez. Dr. Zinn

StAnz. 44/1963, S. 1246

1106/1107

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Blindenhilfswerk Hessen

Ich habe dem Blindenhilfswerk Hessen, Bad Homburg vor der Höhe, Georg-Speyer-Straße 7, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1964 die Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung im Lande Hessen mit der Auflage erteilt, daß in jeder Gemeinde nur einmal gesammelt werden darf und daß die Sammlungstätigkeit während der von mir genehmigten anderen Haus- und Straßensammlungen zu ruhen hat.

Wiesbaden, 21. 10. 1963

Der Hessische Minister des Innern

IIe 4 — 21 f 04 — B 9/63

StAnz. 44/1963, S. 1246

1108

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Vadenrod, Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Vadenrod im Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden.

Wappenbeschreibung: „In Schwarz vor einem silbern-blauen Wellenband eine goldene Eiche.“

Wiesbaden, 18. 10. 1963

Der Hessische Minister des Innern

IV b 2 — 3 k 06 — 21/63

StAnz. 44/1963, S. 1246

1109

Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach § 147 des Bundesbaugesetzes

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) wird im Einvernehmen mit den Gemeinden bestimmt:

Die Aufgaben der Umlegung und Grenzregelung, welche den Gemeinden

Abmannshausen,	Kiedrich,	Oestrich,
Aulhausen,	Lorch,	Presberg,
Erbach,	Martinsthal,	Rauenthal,
Hallgarten,	Niederwalluf,	Stephanshausen,
Hattenheim,	Oberwalluf,	Winkel,

nach den §§ 45 bis 79 und 80 bis 84 des Bundesbaugesetzes obliegen, werden auf den Landkreis Rheingau übertragen.

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbaugesetz) sowie nach § 59 Abs. 5 Satz 2, § 64, § 78, § 81 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Befugnis der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird.

Wiesbaden, 15. 10. 1963

Der Hessische Minister des Innern
Vd — 61 a 02/09 — 4/63

gez. Schneider

StAnz. 44/1963, S. 1246

1110

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bleichenbach, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Bleichenbach im Landkreis Büdingen ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden.

Wappenbeschreibung: „In Blau ein goldener Schrägrechtswellenbalken, besetzt oben von einem silbernen Eichenblatt und unten von einer silbernen Roggenähre.“

Wiesbaden, 21. 10. 1963

Der Hessische Minister des Innern

IV b 2 — 3 k 06 — 21/63

StAnz. 44/1963, S. 1246

1111

Durchführung des Bundesleistungsgesetzes

hier: Bestimmung der Anforderungsbehörden

Bezug: Mein Erlaß vom 7. 5. 1962 — Az.: I g 95 d — 06-01 — 1/62

Durch die Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1786) sind die Anforderungsbehörden (§§ 5, 6 Bundesleistungsgesetz vom 27. September 1961, Bundesgesetzblatt I S. 1769) bestimmt worden. Nach § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung sind

1. die Landräte als Behörde der Landesverwaltung,
2. die Magistrate der kreisfreien Städte, Anforderungsbehörden, es sei denn, daß eine Zuständigkeit von Dienststellen des Bundes gegeben ist oder durch § 2 der Rechtsverordnung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Die Befugnisse der in § 2 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 2 Ziff. 1 der Rechtsverordnung vom 1. Oktober 1961 genannten An-

forderungsbehörden werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr wie folgt abgegrenzt:

1. Anforderungsbehörden für die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen nebst Zubehör (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 1. Alternative) sind die Landräte und die Magistrate der kreisfreien Städte als untere Verkehrsbehörde.
2. Anforderungsbehörden für die Inanspruchnahme von Straßenbahnen nebst Zubehör (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 2. Alternative) sind die Regierungspräsidenten als höhere Verkehrsbehörde.
3. Anforderungsbehörde für die Inanspruchnahme von Anlagen des Straßenbaues (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1) ist das Hessische Landesamt für Straßenbau als höhere Straßenbaubehörde.

Die Anforderungsbehörden sind gleichzeitig Vollzugsbehörden im Sinne des § 44 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes.

Wiesbaden, 15. 10. 1963

Der Hessische Minister des Innern
VIII g — 24 y — 02 — 07
StAnz. 44/1963, S. 1246

1112

Bauleitplanung

hier: Frühzeitige Vergabe von Straßennamen und Hausnummern

Bei der Entwicklung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zum bebauten Grundstück, wie sie mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes meistens eingeleitet wird, sind in der Regel folgende Vorgänge zu verzeichnen, die den Tätigkeitsbereich des Katasteramtes berühren und sich auch auf weitere Behörden, z. B. Grundbuchamt, Finanzamt, Brandversicherungskammer auswirken:

1. Bildung von Baugrundstücken durch Teilvermessung (einschließlich Straßenabtretung) oder durch Umlegung;
2. Anfertigung eines amtlichen Lageplanes zum Bauantrag;
3. Absteckung des genehmigten Bauvorhabens;
4. Einmessung des vollendeten Gebäudes.

Hand in Hand damit ändert sich schrittweise die Nutzungsart von Ackerland bzw. Grünland oder Gartenland in Bauplatz und sodann in Hof- und Gebäudefläche.

Schließlich ändert sich auch die Lagebezeichnung von der Angabe des Flurnamens (Gewanne, Feldlage) in die Angabe des Straßennamens und der Hausnummer.

Jede dieser vorgenannten Änderungen bewirkt bei den beteiligten Behörden eine mehrfache Berichtigung in den öffent-

lichen Büchern (Kataster, Grundbuch) und in sonstigen Registern.

Im Interesse der Arbeitserleichterung und der Übersichtlichkeit ist zu wünschen, daß die beteiligten Behörden soweit wie möglich von solchen wiederholten Berichtigungen entlastet werden. In der Frage der Nutzungsarten wird sich allerdings kaum etwas ändern lassen, da diese dem jeweiligen tatsächlichen Stand entsprechen müssen.

Eine wesentliche Arbeitersparnis kann für alle beteiligten Behörden und anderen Stellen aber dadurch erreicht werden, daß die Straßennamen und die Hausnummern bereits in einem frühen Stadium der Aufschließung vergeben werden. Dann kann jede beteiligte Behörde, wenn sie erstmals mit einem solchen Grundstück befaßt wird, diese Angaben übernehmen und braucht sich künftig nicht wieder damit zu beschäftigen. Der günstigste Zeitpunkt hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein neu aufzuschließendes Gebiet. Die Vergabe der Straßennamen ist hierbei ohne weiteres möglich. Auch die Hausnummern können in den Fällen bereits vergeben werden, in denen der Bebauungsplan bereits die künftige Grundstückseinteilung erkennen läßt. Andernfalls müßte dies geschehen, sobald das Gebiet durch Umlegung, Grenzregelung oder Einzelvermessungen in Baugrundstücke aufgeteilt wird.

Neben den geschilderten Vorteilen für die o. g. Behörden sprechen ganz allgemein auch Fragen der Anschaulichkeit für diese Regelung. Es ist zweifellos einfacher, sich nach Straßennamen und Hausnummern zu orientieren, als nach dem Namen einer Gewanne (die zudem sehr ausgedehnt sein kann und nicht sichtbar abgegrenzt ist) und den wenig konkreten Angaben der Flur und des Flurstücks (die erst mit Hilfe einer Karte die Identifizierung eines Grundstücks ermöglichen). Dies gilt insbesondere auch für das Baugenehmigungsverfahren, das wesentlich erleichtert wird, wenn die Bauvorlage bereits mit Straße und Hausnummer bezeichnet ist.

Die möglichst frühzeitige Vergabe von Straßennamen und Hausnummern liegt mithin nicht nur im Interesse der oben genannten Behörden, sondern ebenso im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden und ihrer Bürger. Sie ist aus diesem Grunde allen Gemeinden dringend zu empfehlen, die Bebauungspläne für bisher unbebaute oder wenig bebaute Flächen aufstellen oder in bereits vorhandenen Plänen ausgewiesenes Bauland erschließen. Der Hessische Minister der Finanzen wird die Katasterämter anweisen, den Gemeinden hierbei in jeder Weise behilflich zu sein.

Wiesbaden, 9. 10. 1963

Der Hessische Minister des Innern
Az.: VII f/VII h — 61 a 02/09 — 1382/63
StAnz. 44/1963, S. 1247

1113

Der Hessische Minister der Finanzen

Ergänzung des Erlasses betreffend die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen vom 7. Juli 1961 — Az.: O 1431 A — 24 — I/7 — (StAnz. S. 840)

Wegen der Übertragung weiterer Vertretungsbefugnisse seitens der Bundesrepublik Deutschland auf mich, wird der Abschnitt C des vortehenden Erlasses ergänzt und erhält nunmehr folgende Fassung:

C.

Die mir von der Bundesrepublik Deutschland übertragene Vertretungsbefugnis

1. in Angelegenheiten der Stationierungsstreitkräfte wegen Schäden aus der Zeit nach dem 5. 5. 1955 und in Rechtsstreitigkeiten der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften habe ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main weiter übertragen (Erlaß vom 25. 8. 1955 — IV 7 — 3308 — 4062/55 — StAnz. S. 960/61),
2. in Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit Bundesbauangelegenheiten entwickeln, übertrage ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main im Rahmen der Bestimmungen unter A II 2 dieses Erlasses weiter,
3. a) in Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und aus dem Sozialversicherungsverhältnis der bei einer Truppe oder einem zivilen Gefolge der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Streitkräfte,

b) im Verfahren über Rechtsstreitigkeiten aus dem Betriebsvertretungsrecht gemäß Abs. (10) des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut,

c) in Rechtsstreitigkeiten, in denen Ansprüche gemäß Artikel VIII Abs. (5) des NATO Truppenstatut (NTS) auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (AG) — Bundesgesetzblatt 1961 Teil II Seite 1183 ff. — geltend gemacht werden,

d) in Rechtsstreitigkeiten wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden, die von im Bundesgebiet stationierten Streitkräften eines Entsendestaates verursacht worden sind,

e) in Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang damit stehen, daß die Bundesrepublik Forderungen der Entsendestaaten auf Grund der mit ihnen geschlossenen Verwaltungsabkommen geltend macht,

habe ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main weiter übertragen (Erlasse vom 15. 8. 1963 — IV/7 — 3412 — 1 — und 30. 9. 1963 — IV/7 — 3630b — 3).

Wiesbaden, 16. 10. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1431 A — 24 — I/7
StAnz. 44/1963, S. 1247

1114

Tarifvertrag für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen vom 25. Mai 1961 — Bühnentechniker-Tarifvertrag (BTT)

Den vom Deutschen Bühnenverein mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen am 25. Mai 1961 vereinbarten Tarifvertrag für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen gebe ich hiermit nachträglich bekannt.

Wiesbaden, 15. 10. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 20 — I 4a

StAnz. 44/1963, S. 1248

*

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln — vertreten durch den geschäftsführenden Direktor — einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg — vertreten durch den Hauptvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen — Bühnentechniker-Tarifvertrag — BTT — geschlossen:

§ 1 Betrieblicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Theater und Bühnen innerhalb der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin, die von einem Land, oder von einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden, mit Ausnahme der Landesbühnen.

Protokollnotiz: Landesbühnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Bühnen, für die der Tarifvertrag vom 4. 10. 1956 oder die an seine Stelle tretenden tarifvertraglichen Regelungen gelten.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

(1) Unter diesen Tarifvertrag fallen:

1. Technische Direktoren und technische Leiter,
2. Oberinspektoren und Inspektoren als technische Leiter,
3. Leiter des Beleuchtungswesens und Beleuchtungs-(ober-)inspektoren als Leiter des Beleuchtungswesens,
4. Vorstände der Malsäle,
5. Leiter der Kaschierwerkstätten,
6. Chefmaskenbildner,
7. Assistenten der technischen Leiter und der Leiter des Beleuchtungswesens,
8. Leiter der Ausstattungswerkstätten,
9. Tonmeister.

(2) Unter diesen Tarifvertrag fallen ferner folgende Angestellte, wenn sie überwiegend künstlerisch tätig sind:

10. Technische Oberinspektoren und Inspektoren, soweit nicht technische Leiter,
11. Beleuchtungs-(ober-)inspektoren, soweit nicht Leiter des Beleuchtungswesens,
12. Theater- und Kostümmaler,
13. Maskenbildner,
14. Kascheure (Theaterplastiker),
15. Leiter des Kostümwesens, die nicht überwiegend eine Verwaltungstätigkeit ausüben,
16. Assistenten der Leiter des Kostümwesens, die nicht überwiegend eine Verwaltungstätigkeit ausüben,
17. Gewandmeister.

Ob der Angestellte überwiegend eine künstlerische Tätigkeit ausüben hat, ist im Dienstvertrag zu vereinbaren.

Protokollnotiz: Unter dem Leiter der Ausstattungswerkstätten ist nicht der Leiter (Vorstand) einer einzelnen Werkstatt (z. B. Tapezier-, Requisiten-, Rüstwerkstatt), sondern der Leiter aller Dekorationswerkstätten des Theaters zu verstehen.

§ 3 Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich

Auf Angestellte (§ 2), deren Dienstverhältnisse sich bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nach der TO.A oder nach der TO.A entsprechenden Grundsätzen oder nach dem BAT gerichtet haben, findet dieser Tarifvertrag keine Anwendung. Dies gilt nicht mehr, wenn im Dienstvertrag vereinbart wird, daß auf das Dienstverhältnis dieser Tarifvertrag Anwendung findet.

§ 4 Normalvertrag

Der Normalvertrag — Solo findet mit Ausnahme des § 3 Abs. 2, 3 und 4 sowie der §§ 6, 9, 12, 18 und 20 sinngemäß Anwendung.

§ 5 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt, ausschließlich der Pausen, im Durchschnitt von höchstens 4 Wochen 45 Stunden wöchentlich. Sie kann um 6 Stunden wöchentlich verlängert werden.

(2) Die Arbeitszeit darf nur in Ausnahmefällen, wenn es der Betrieb erfordert, auf mehr als zwei Zeitabschnitte des Tages verteilt werden.

(3) Der Angestellte ist an Sonn- und Feiertagen ebenso zur Dienstleistung verpflichtet wie an Werktagen.

a) In jeder Woche steht dem Angestellten ein freier Tag zu. Dieser soll mindestens in jeder siebenten Woche auf einen Sonntag oder Feiertag fallen.

b) Die freien Tage sollen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Betriebes möglichst gleichmäßig innerhalb des Kalendermonats verteilt werden.

c) Als ganzer freier Tag gilt auch, wenn zwei halbe freie Tage sich zeitlich aneinander anschließen. Für diesen Fall darf auch der Sonntagvormittag als halber freier Tag gerechnet werden.

d) Innerhalb des Kalendermonats können, wenn es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, anstelle von 2 ganzen freien Tagen 4 halbe freie Tage gewährt werden.

e) Die halben freien Tage beginnen, wenn es sich um einen Nachmittag handelt, mit dem Schluß des Vormittagsdienstes, spätestens jedoch um 14 Uhr. Die dienstplanmäßige Arbeitszeit darf an halben Tagen je 4½ Stunden nicht überschreiten.

f) Wird auf Anordnung an einem Wochenfeiertag gearbeitet, so wird dafür innerhalb von acht Wochen ein ungeteilter freier Arbeitstag gewährt; ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so wird für die an dem Wochenfeiertag geleistete Arbeit der Jahresurlaub um einen Tag verlängert. Diese Tage sind Urlaubstage im Sinne des Urlaubstarifvertrages vom 1. 4. 1960.

Protokollnotiz: Über den Urlaubstarifvertrag vom 1. 4. 1960 hinaus gewährter Urlaub kann durch betriebliche oder dienstvertragliche Vereinbarung auf die nach Buchst. f) zustehenden freien Arbeitstage angerechnet werden.

§ 6 Theaterbetriebszulage

(1) Der Angestellte, dessen regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 verlängert ist, erhält eine Theaterbetriebszulage bis zu 115,— DM monatlich, deren Höhe im Dienstvertrag zu vereinbaren ist.

(2) Durch die Theaterbetriebszulage werden abgegolten:

- a) die mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und die besonderen Erschwernisse, die die nicht nur gelegentliche Sonn- und Feiertagsarbeit und die üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeit mit sich bringen;

b) die allgemeine regelmäßige Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1) bis zu sechs Stunden in der Kalenderwoche überschreitende Arbeitszeit;

c) Sonn- und Feiertagsarbeit;

d) Nacharbeit.

§ 7 Überstunden

(1) Die auf Anordnung über die die regelmäßige Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2) hinaus geleisteten Arbeitsstunden sind Überstunden. Sie dürfen nur angeordnet werden, wenn ein außerordentliches dringendes dienstliches Bedürfnis besteht oder die besonderen Verhältnisse des Theaterbetriebes es erfordern. Überstunden, deren Notwendigkeit voraussehbar ist, sollen spätestens am Vortage angesagt werden. Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Es wird jedoch für jeden Tag, einschließlich des Reisetages, mindestens die dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt.

(2) Überstunden sind innerhalb von 8 Wochen durch Dienstbefreiung auszugleichen. Ist der Ausgleich innerhalb dieser Frist nicht möglich, so ist jede nicht ausgeglichene Überstunde mit 1/100 der Monatsvergütung zu bezahlen. Der Berechnung ist das feste Gehalt (§ 3 Abs. 1 des Normalvertrages — Solo) zugrunde zu legen. Durch Nebenabrede zum

Dienstvertrag kann eine Überstundenpauschalvergütung vereinbart werden.

Diese Nebenabrede kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. 3. eines jeden Jahres und zum Ende jeder Spielzeit schriftlich gekündigt werden.

§ 8 Ruhezeit

(1) Nach dem Ende des Abenddienstes oder nach der Heimkehr von auswärtigen Gesamtgastspielen zur Nachtzeit ist eine angemessene Ruhezeit zu gewähren. Angemessen sind 11 Stunden. Dies gilt nicht bei vorübergehenden Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind.

(2) Außer bei Haupt-, General- und technischen Proben ist zwischen dem Ende des Vormittagsdienstes und dem Beginn des Abenddienstes eine zweistündige Ruhezeit zu gewähren, es sei denn, daß Spielplan- oder Betriebsstörungen oder Gastspiele am Theater eine Verkürzung dieser Ruhezeit notwendig machen.

§ 9 Nachtdienstentschädigung

(1) Für die bei Nachtarbeit üblicherweise entstehenden Mehraufwendungen wird an Angestellte, die auf Anordnung in der Zeit von 0.00 Uhr — jedoch nicht vor Ende des Abendvorstellungsdienstes — bis 7.00 Uhr arbeiten und keine Theaterbetriebszulage erhalten, eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sie beträgt für jede Stunde $\frac{1}{800}$ der Monatsvergütung. § 7 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Nachtdienstentschädigung wird für jede Nacht berechnet. Eine angebrochene Stunde wird als volle Stunde gerechnet, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im übrigen bleibt sie unberücksichtigt.

(3) Die Nachtdienstentschädigung wird nicht gewährt für Nächte, für die Übernachtungsgeld zusteht, ohne daß eine Unterkunft in Anspruch genommen wird.

§ 10 Ausnahmen von §§ 5, 6, 7 und 9

Die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 und der §§ 6, 7 und 9 gelten nicht

- a) für die in § 2 Ziff. 1—3 aufgeführten Angestellten und
- b) für die übrigen in § 2 aufgeführten Angestellten, die nach ihrem Dienstvertrag der Bühnenleitung unmittelbar unterstellt sind.

Diesen Angestellten ist für die Mitwirkung bei einer Doppelvorstellung der an ihrem Theater übliche Satz zu vergüten, wenn ihre Mitwirkung im Einzelfall von der Bühnenleitung angeordnet ist. Im übrigen gelten die von ihnen geleisteten Überstunden als durch das feste Gehalt (§ 3 Abs. 1 Normalvertrag — Solo) abgegolten.

§ 11 Änderung des Urlaubstarifvertrages

§ 5 Abs. 2 des Urlaubstarifvertrages vom 1. 4. 1960 wird ab Buchstabe c) wie folgt neu gefaßt:

„c) die unter den Bühnentechniker-Tarifvertrag — BTT — fallenden Angestellten

das feste Gehalt (§ 4 BTT in Verbindung mit § 3 Ziff. 1 des Normalvertrages — Solo) sowie ein Anteil der Theaterbetriebszulagen (§ 6 BTT) und der Überstundenvergütungen (§ 7 BTT).

Der Spielgeldanteil (Buchst. a) und b) und der Anteil der Theaterbetriebszulagen und der Überstundenvergütungen (Buchst. c) betragen 10 v. H. der Spielgelder bzw. der Theaterbetriebszulagen und Überstundenvergütungen, die in dem dem Urlaub zugrunde liegenden Vertragszeitraum (§ 3) angefallen sind.“

§ 12 Schiedsgerichtsbarkeit

Für alle Streitigkeiten und Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, das sich nach diesem Tarifvertrag bestimmt, sind unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit die von dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen eingesetzten Schiedsgerichte nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung zuständig.

§ 13 Übergangsregelungen

(1) Bei den in § 2 Abs. 2 genannten Angestellten, deren Dienstverhältnisse sich am 31. März 1961 nach dem Techni-

ker-Tarifvertrag vom 18. Februar 1955 i. d. F. vom 5. Juni 1959 gerichtet haben oder nach einer vor dem 1. April 1961 getroffenen Vereinbarung für eine Zeit nach dem 31. März 1961 gerichtet hätten, gilt bis zum Ablauf des Dienstverhältnisses durch Nichtverlängerungsmittel nach dem Mitteilungspflichtabkommen vom 10. Oktober 1947 als im Dienstvertrag vereinbart, daß diese Angestellten überwiegend eine künstlerische Tätigkeit auszuüben haben. Dies gilt nicht mehr, wenn im Dienstvertrag vereinbart wird, daß auf das Dienstverhältnis der BAT Anwendung findet.

(2) Bei den in Abs. 1 genannten Angestellten gilt bis zum Ablauf ihres Dienstverhältnisses durch Nichtverlängerungsmittel die Theaterbetriebszulage als in dem festen Gehalt enthalten. Die Nachtarbeit ist in diesem Falle jedoch nicht abgegolten.

(3) Bis zum Ablauf ihrer Dienstverhältnisse durch Nichtverlängerungsmittel gilt § 10 für die in § 2 Ziff. 4—17 aufgeführten Angestellten auch dann, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages der Bühnenleitung zwar unmittelbar unterstellt sind, diese Unterstellung jedoch im Dienstvertrag nicht vereinbart ist.

(4) Die in den Abs. 1—3 genannten Angestellten sind berechtigt, bis zum 15. Januar 1962 zu verlangen, daß wegen der überwiegend künstlerischen Tätigkeit (Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2), der Theaterbetriebszulage (Abs. 2 in Verbindung mit § 6) oder der Unterstellung (Abs. 3 in Verbindung mit § 10) mit dem Ziel einer Änderungsvereinbarung für die Zeit ab Beginn der Spielzeit 1962/63 verhandelt wird. Kommt eine solche Änderungsvereinbarung bis zum 10. Februar 1962 nicht zustande, ist der Angestellte berechtigt, bis zum 15. Februar 1962 das Dienstverhältnis ohne Rücksicht auf dessen Dauer zum Ende der Spielzeit 1961/62 schriftlich zu kündigen.

(5) Bisher bestehende günstigere einzelvertragliche Regelungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht außer Kraft gesetzt.

§ 14 Inkrafttreten

(1) § 13 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft. Im übrigen tritt dieser Tarifvertrag mit Beginn der Spielzeit 1961/62 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Juli 1965, schriftlich gekündigt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt für seinen Geltungsbereich der Techniker-Tarifvertrag vom 18. 2. 1955 i. d. F. des Tarifvertrages vom 5. Juni 1959 außer Kraft.

Köln, den 25. Mai 1961

Hamburg

Für den
Deutschen Bühnenverein e. V.
Dr. Schöndienst

Für die Genossenschaft
Deutscher Bühnenangehörigen
Wüllner Gläser

1115

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juli 1963 (StAnz. S. 908) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 Seite 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
		Regierungsbezirk Darmstadt	
2626	Erbach	Wald-Amorbach	23. 10. 1963
		Regierungsbezirk Wiesbaden	
2627	Dill	Nenderoth	16. 10. 1963
2628		Untertaunus-Niedermeilgen	15. 9. 1963

Wiesbaden, 21. 10. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — VI/3

StAnz. 44/1963, S. 1249

1116**Zuweisung neuer Diensträume und einer neuen Rufnummer an die Dienststelle des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds beim Finanzamt Wiesbaden, Herrngartenstraße**

Dem Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds beim Finanzamt Wiesbaden, Herrngartenstraße, sind mit Wirkung vom 4. 10. 1963 Diensträume im Gebäude Rheinbahnstr. 2, IV. Stock, und die Telefonnummer 5 92 31 (Sammelnummer des Finanzamts Wiesbaden, Herrngartenstraße) zugewiesen.

Unter der gleichen Anschrift und Rufnummer sind künftig auch die Dienststellen der VIA beim Verwaltungsgericht, Beschwerdeausschuß und Ausgleichsamt in Wiesbaden zu erreichen.

Wiesbaden, 15. 10. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 27 — I/31

StAnz. 44/1963, S. 1250

1118**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr****Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 3 in den Gemarkungen Friedensdorf und Allendorf, Landkreis Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden**

Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 3 in den Gemarkungen Friedensdorf und Allendorf, Landkreis Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden, von km 0,661 alt (= km 0,657 neu) bis km 1,159 alt (= km 1,167 neu) — 498 m, hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren. Sie wird mit Wirkung vom 1. 11. 1963 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt von km 0,661 alt (= km 0,657 neu) bis km 1,067 alt = 406 m, auf die Gemeinde Friedensdorf und von km 1,067 alt bis km 1,159 alt (= km 1,167 neu) = 92 m, auf die Gemeinde Allendorf über (§ 3 Abs. 1, §§ 5, 43 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. 10. 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 11. 10. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 44/1963, S. 1250

1119**Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 38 in der Gemarkung Dillenburg, Dillkreis, Reg.-Bez. Wiesbaden**

Die Teilstrecke der Kreisstraße 38 in der Gemarkung Dillenburg, Dillkreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, von km 0,398 alt (= km 0,397 neu) bis km 0,731 alt (= km 0,681 neu) = 333 m, hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren. Sie wird mit Wirkung vom 1. 11. 1963 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Dillenburg über (§ 3 Abs. 1, §§ 5, 43 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

1117**Sechster Tarifvertrag zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. März 1963 hier: Anschlußtarifvertrag vom 10. September 1963 mit der Gewerkschaft der Polizei**

Bezug: Mein Erlaß vom 30. April 1963 — P 2200 A — 192 — I 4 a (StAnz. S. 570)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 10. September 1963 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschlußtarifvertrag zum obengenannten Tarifvertrag abgeschlossen.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages vom 10. September 1963 und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 14. März 1963 wird abgesehen.

Wiesbaden, 15. 10. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 33 — I 42

StAnz. 44/1963, S. 1250

werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 11. 10. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 44/1963, S. 1250

1120**Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Landesstraßen 3092 und 3288 sowie Einziehung bisheriger Teilstrecken in der Gemarkung Caldern, Landkreis Marburg, Reg.-Bez. Kassel**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3092 in der Gemarkung Caldern, Landkreis Marburg, Reg.-Bez. Kassel, neugebauten Straßen von km 8,662 neu = alt bis km 8,737 neu (= km 8,772 alt) = 75 m, von km 8,892 neu (= km 8,927 alt) bis km 9,112 neu (= km 9,137 alt) = 220 m, von km 9,118 neu (= km 9,144 alt) bis km 9,162 neu (= km 9,257 alt) = 44 m, von km 9,170 neu (= km 9,265 alt) bis km 9,300 neu (= km 9,425 alt) = 130 m, insgesamt = 469 m, werden mit Wirkung vom 1. 11. 1963 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. 10. 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3092 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen § 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3092 von km 9,137 alt bis km 9,144 alt = 7 m, von km 9,257 alt bis km 9,265 alt = 8 m, bleiben mit folgender Kilometrierung von km 9,112 neu (= km 9,137 alt) bis km 9,118 neu (= km 9,144 alt) = 6 m, und von km 9,162 neu (= km 9,257 alt) bis km 9,170 neu (= km 9,265 alt) = 8 m, Teilstrecken der Landesstraße 3092.

3. Die im Zuge der Landesstraße 3288 in der Gemarkung Caldern neugebaute Straße von km 0,003 neu (= km 9,100 neu der L 3092) bis km 0,075 neu = 72 m, wird mit Wirkung vom 1. 11. 1963 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3288 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

4. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3092 von km 9,144 alt bis km 9,187 alt wird mit folgender Kilometrierung Teilstrecke der Landesstraße 3288 von km 0,003 neu (= km 9,187 alt der L 3092) bis km 0,060 neu (= km 9,144 alt der L 3092) = 57 m.

5. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3092 von km 8,662 alt = neu bis km 8,772 alt (= km 8,737 neu) = 110 m, von km 8,927 alt (= km 8,892 neu) bis km 9,137 alt (= km 9,112 neu) = 210 m, von km 9,187 alt bis km 9,257 alt

(= km 9,162 neu) = 70 m, von km 9,265 alt (= km 9,170 neu) bis km 9,425 alt (= km 9,300 neu) = 160 m, insgesamt = 550 m, und die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3288 von km 0,003 alt (= km 9,218 der L 3092 alt) bis km 0,015 alt (= km 0,075 neu der L 3288) = 12 m, sind für den Verkehr entbehrlich geworden und sollen eingezogen werden (§ 6 Abs. 1 HStrG). Das Einziehungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 HStrG ist eingeleitet.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage

ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 15. 10. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 44/1963, S. 1250

1121

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Verlust einer Bestallungsurkunde als Apotheker;

hier: Klaus Dieter Hartwig, geb. 22. September 1937, in Betzdorf, Krs. Altenkirchen

Nach einer Mitteilung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. September 1963 hat Herr Klaus Dieter Hartwig, geboren am 22. September 1937 in Betzdorf, Krs. Altenkirchen, wohnhaft in Überlingen a. B., Mühlenstraße 23, glaubhaft versichert, daß die ihm am 9. August 1963 erteilte Bestallungsurkunde als Apotheker in Verlust geraten ist.

Herrn Apotheker Hartwig wurde unter der Nummer — VI A 4 — 61.02.01 (120/63) am 24. September 1963 — eine Ersatzurkunde mit folgenden Daten ausgestellt:

Pharmazeutische Prüfung 2. Mai 1962
Prüfungsausschuß: Universität Bonn
Bestallungsdatum: 3. Juni 1963.

Sollte die Urkunde oder davon gefertigte Abschriften oder Ablichtungen vorgelegt werden, bitte ich, diese einzuziehen und mir zuzuleiten.

Wiesbaden, 4. 10. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
VI/h — 18 b 16 03

StAnz. 44/1963, S. 1251

1122

Einziehung von Sera und Impfstoffen

I. Wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Impfstoffe und Sera zum Einzug bestimmt:

Die Diphtherie- und Diphtherie-Mischimpfstoffe mit den Kontrollnummern

- 337 u. 338 (dreihundertsiebenunddreißig u. dreihundertachtunddreißig) Diphtherie-Tetanus
- 334 (dreihundertvierunddreißig) Diphtherie-Pertussis-Tetanus
- 336 (dreihundertsiechunddreißig) Diphtherie-Pertussis-Tetanus
- 339 u. 340 (dreihundertneununddreißig u. dreihundertvierzig) Diphtherie-Pertussis-Tetanus
- 342 (dreihundertzweiundvierzig) Diphtherie-Pertussis-Tetanus
- 335 (dreihundertfünfunddreißig) Diphtherie-Scharlach
- 341 (dreihunderteinundvierzig) Diphtherie-Tetanus-Scharlach aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

Die Diphtherie-Sera

mit den Kontrollnummern
6894—6903 (sechstausendachthundertvierundneunzig bis sechstausendneunhundertdrei) einschließlich aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

Die Gasbrand-(Gasoedem- u. Peritonitis)Sera

- 1. mit den Kontrollnummern
585—591 (Gasoedem) (fünfhundertfünfundachtzig bis fünfhunderteinundneunzig) einschließlich
- 2. mit der Kontrollnummer
325 (Peritonitis) (dreihundertfünfundzwanzig) aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

Die Poliomyelitis-Impfstoffe

- 1. mit den Kontrollnummern
304 (dreihundertvier)

- 309 (dreihundertneun) aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)
- 2. mit der Kontrollnummer
32 (zweiunddreißig) aus der Farbenfabriken Bayer AG, Leverkusen
- 3. mit der Kontrollnummer
0037/62 (nullnullsiebenunddreißig/zweiundsechzig) aus dem Österreichischen Institut für Haemoderivate, Wien

Die Rotlauf-Sera

- 1. mit der Kontrollnummer
44 (vierundvierzig) aus der Asid-Institut GmbH, Lohhof b. München
- 2. mit den Kontrollnummern
2004—2007 (zweitausendvier bis zweitausendsieben) einschließlich aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)
- 3. mit den Kontrollnummern
55 u. 56 (fünfundfünfzig u. sechsundfünfzig) aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya (Weser)
- 4. mit der Kontrollnummer
144 (hundertvierundvierzig) aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen (Württ.)

Die Rohsera zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N mit den Kontrollnummern

- 1700 (eintausendsiebenhundert)
- 1734 (eintausendsiebenhundertvierunddreißig)
- 1837 (eintausendachthundertsiebenunddreißig) aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

Die Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, 0

- 1. mit den Kontrollnummern
1725—1727 (eintausendsiebenhundertfünfundzwanzig bis eintausendsiebenhundertsiebenundzwanzig) einschließlich
- 1173—1775 (eintausendsiebenhundertdreundsiebzig bis eintausendsiebenhundertfünfundsiebzig) einschließlich
- 1806—1808 (eintausendachthundertsechs bis eintausendachthundertacht) einschließlich aus der Asid-Institut GmbH, Lohhof b. München
- 2. mit den Kontrollnummern
1698 (eintausendsechshundertachtundneunzig)
- 1709 u. 1710 (eintausendsiebenhundertneun und eintausendsiebenhundertzehn)
- 1717—1720 (eintausendsiebenhundertsiebzehn bis eintausendsiebenhundertzwanzig) einschließlich
- 1729 (eintausendsiebenhundertneunundzwanzig)
- 1732 u. 1733 (eintausendsiebenhundertzweiunddreißig und eintausendsiebenhundertdreunddreißig)
- 1748—1751 (eintausendsiebenhundertachtundvierzig bis eintausendsiebenhundertneundfünfzig) einschl.
- 1762—1769 (eintausendsiebenhundertzweiundsechzig bis eintausendsiebenhundertneunundsechzig) einschl.
- 1780—1783 (eintausendsiebenhundertachtzig bis eintausendsiebenhundertdreundachtzig) einschl.
- 1791 (eintausendsiebenhunderteinundneunzig)
- 1795—1797 (eintausendsiebenhundertfünfundneunzig bis eintausendsiebenhundertsiebenundneunzig) einschließlich

- 1799—1805 (eintausendsiebenhundertneunundneunzig bis eintausendachthundertfünf) einschl.
 1817—1819 (eintausendachthundertsiebzehn bis eintausendachthundertneunzehn) einschl.
 1821—1824 (eintausendachthunderteinundzwanzig bis eintausendachthundertvierundzwanzig) einschl.
 1832—1836 (eintausendachthundertzweiunddreißig bis eintausendachthundertsechsdreißig) einschl.
 aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

3. mit den Kontrollnummern

- 1701 u. 1702 (eintausendsiebenhundert eins und eintausendsiebenhundert zwei)
 1714 u. 1715 (eintausendsiebenhundert vierzehn und eintausendsiebenhundert fünfzehn)
 1742—1744 (eintausendsiebenhundert zweiundvierzig bis eintausendsiebenhundert vierundvierzig) einschl.
 1770—1772 (eintausendsiebenhundert sieben bis eintausendsiebenhundert achtundsechzig) einschl.
 1788 u. 1789 (eintausendsiebenhundert achtundachtzig und eintausendsiebenhundert neunundachtzig)
 1798 (eintausendsiebenhundert achtundneunzig)
 1813 u. 1814 (eintausendachthundert dreizehn und eintausendachthundert vierzehn)
 1828 (eintausendachthundert achtundzwanzig)
 1830 u. 1831 (eintausendachthundert drei und eintausendachthundert einunddrei) einschl.
 aus dem Biotest-Seruminstitut, Frankfurt (M.)

4. mit den Kontrollnummern

- 1711—1713 (eintausendsiebenhundert elf bis eintausendsiebenhundert dreizehn) einschl.
 1722—1724 (eintausendsiebenhundert zweiundzwanzig bis eintausendsiebenhundert vierundzwanzig) einschl.
 1757—1759 (eintausendsiebenhundert siebenundfünfzig bis eintausendsiebenhundert neunundfünfzig) einschl.
 1785—1787 (eintausendsiebenhundert fünfundachtzig bis eintausendsiebenhundert siebenundachtzig) einschl.
 aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

5. Mit den Kontrollnummern

- 1809—1811 (eintausendachthundert neun bis eintausendachthundert elf) einschl.
 aus dem Serum-Institut, Berlin

Die Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh₀)

1. mit den Kontrollnummern
 2076 (zweitausendsechsdreißig)
 2124 (zweitausendeinhundert vierundzwanzig)
 aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)
 2. mit den Kontrollnummern
 2004 (zweitausend vier)
 2129 (zweitausendeinhundert neunundzwanzig)
 aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

Die Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh₀)

1. mit den Kontrollnummern
 1707 u. 1708 (eintausendsiebenhundert sieben und eintausendsiebenhundert acht)
 1721 (eintausendsiebenhundert einundzwanzig)
 1728 (eintausendsiebenhundert achtundzwanzig)
 1739 (eintausendsiebenhundert neununddreißig)
 1741 (eintausendsiebenhundert einundvierzig)
 1776—1779 (eintausendsiebenhundert sechsundsechzig bis eintausendsiebenhundert neunundsechzig) einschl.
 1792—1794 (eintausendsiebenhundert zweiundneunzig bis eintausendsiebenhundert vierundneunzig) einschl.
 1816 (eintausendachthundert sechzehn)
 1825—1827 (eintausendachthundert fünfundzwanzig bis eintausendachthundert siebenundzwanzig) einschl.
 1850—1852 (eintausendachthundert fünfzig bis eintausendachthundert zweiundfünfzig) einschl.
 aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

2. mit den Kontrollnummern

- 1704—1706 (eintausendsiebenhundert vier bis eintausendsiebenhundert sechs) einschl.
 1735 (eintausendsiebenhundert fünfunddreißig)
 1737 (eintausendsiebenhundert siebenunddreißig)
 1761 (eintausendsiebenhundert einundsechzig)

- 1790 (eintausendsiebenhundert neunzig)
 1812 (eintausendachthundert zwölf)
 1815 (eintausendachthundert fünfzehn)
 1829 (eintausendachthundert neunundzwanzig)
 1847 u. 1848 (eintausendachthundert siebenundvierzig und eintausendachthundert achtundvierzig)
 aus dem Biotest-Seruminstitut, Frankfurt (M.)

3. mit den Kontrollnummern

- 1716 (eintausendsiebenhundert sechzehn)
 1746 u. 1747 (eintausendsiebenhundert sechsundvierzig und eintausendsiebenhundert siebenundvierzig)
 1753 u. 1754 (eintausendsiebenhundert dreiundfünfzig und eintausendsiebenhundert vierundfünfzig)
 1756 (eintausendsiebenhundert sechsundfünfzig)
 aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

Die Trockenabgüsse zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

mit den Kontrollnummern

- 1134 u. 1135 (eintausendeinhundert vierunddreißig und eintausendeinhundert fünfunddreißig)
 1137 (eintausendeinhundert siebenunddreißig)
 1147 (eintausendsiebenhundert siebenundvierzig)
 aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

Die Tetanus-Sera

1. mit den Kontrollnummern

- 6999—7015 (sechstausedneunhundert neunundneunzig bis siebentausedneunhundert einschl.)
 7017—7025 (siebentausedneunhundert siebenundfünfzig bis eintausendachthundert einschl.)
 aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

2. mit den Kontrollnummern

- 94 u. 95 (vierundneunzig und fünfundneunzig)
 aus der Asid-Institut GmbH, Lohhof b. München

3. mit der Kontrollnummer

- 594 (fünfhundert vierundneunzig)
 aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen (Württ.)

4. mit der Kontrollnummer

- 18 (achtzehn)
 aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya (Weser)

Die Tuberkuline

1. mit den Kontrollnummern

- 51 u. 52 (einundfünfzig und zweiundfünfzig) Rinder-Einheits-Tuberkulin
 aus der Asid-Institut GmbH, Lohhof b. München

2. mit der Kontrollnummer

- 14 (vierzehn) Rinder-Einheits-Tuberkulin
 aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya (Weser)

3. mit den Kontrollnummern

- 577 u. 578 (fünfhundertsiebenundsiebzig und fünfhundertachtundsiebzig) Rinder-Einheits-Tuberkulin
 aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen (Württ.)

4. mit den Kontrollnummern

- 34 u. 35 (vierunddreißig und fünfunddreißig) Rinder-Einheits-Tuberkulin
 aus der Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt (M.)

Die Wundstarrkrampf-(Tetanus)Impfstoffe und Tetanus-Mischimpfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

- 55 u. 56 (fünfundfünfzig und sechsundfünfzig) = Tetanus
 aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

2. mit der Kontrollnummer

- 1 (eins) = TABTet
 aus dem Serotherapeut. Institut Wien GmbH, Wien IX

Die Pseudogeflügelpest-(Newcastle)Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

- 162 (einhundert zweiundsechzig)
 164 u. 165 (einhundert vierundsechzig und einhundert fünfundsiebzig)
 aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

2. mit der Kontrollnummer

- AHD 222 (AHD zweihundert zweiundzwanzig)
 aus der Firma Vemie, Kempen (Ndrh.)

3. mit der Kontrollnummer

- 201/01 (zweihunderteins/nulleins)
aus der Firma Nobilis-Arzneimittel GmbH,
Aulendorf

Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

- 341 (dreihunderteinundvierzig)
343—348 (dreihundertdreißig bis dreihundertacht-
undvierzig) einschl.
aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

2. mit den Kontrollnummern

- 38 u. 39 (achtunddreißig und neununddreißig)
aus der Asid-Institut GmbH, Lohhof bei München

3. mit der Kontrollnummer

- 25 (fünfundzwanzig)
aus dem Serumwerk Memmen, Memmen über
Hoya (Weser)

4. mit der Kontrollnummer

- 1751 (eintausendsiebenhundertfünfzig)
aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co.,
Warthausen (Württ.)

II. Wegen Abschwächung in ihrem Wert um mehr als 10%
werden die
Tetanus-Sera

1. mit den Kontrollnummern

- 99 (neunundneunzig)
100 (einhundert)
103 (einhundertdrei)
aus der Asid-Institut GmbH, Lohhof b. München

2. mit der Kontrollnummer

- 596 (fünfhundertsechundneunzig)
aus dem Bakt. Institut Dr. Tenschler & Co.,
Warthausen (Württ.)

3. mit der Kontrollnummer

- 20 (zwanzig)
aus dem Serumwerk Memmen, Memmen über
Hoya (Weser)
zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, 7. 10. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
VI/1 — 18i 02 07

StAnz. 44/1963, S. 1251

1123

**Wahlvorschläge für die Wahl zur Delegiertenversammlung
der Landesapothekerkammer Hessen.**

Für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landes-
apothekerkammer Hessen sind nachstehende fünf Wahlvor-
schläge eingereicht worden.

Wahlvorschlag 1:

- Gräser, Franz, Fulda, Tannenbergr. 6
Dr. Stöcker, Wolfgang, Frankfurt (M.), Duisbergstr. 10
Dr. Heuser, Otto, Kassel, Freiherr-vom-Stein-Str. 27
Hückmann, Ernst, Reinheim (Odenwald), Darmstädter Str. 36
Marnitz, Wolfgang, Rotenburg (Fulda), Steinweg 15
Rauff, Hermann, Darmstadt, Grüner Weg 35
Olschinka, Beate, Frankfurt (M.), Grüneburgweg 8
Dr. Turck, Werner, Bad Homburg, Frankfurter Landstr. 40
Rubach, Gustav Adolf, Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 29
Prof. Dr. Jancke, Heinz, Frankfurt (M.), Laubestr. 21
Schönfeld, Christa, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 127
Dr. Vogt, Herbert, Frankfurt (M.), Karl-von-Weinberg-Str. 6
Voss, Johannes, Frankfurt (M.), Hansaallee 6
Schneider, Karl Franz, Bad Hersfeld, Kaplangasse 6
Schmid, Elisabeth, Frankfurt (M.), Cronstettenstr. 74
Dr. Eckert, Theo, Niedereschbach, Albert-Schweitzer-Str. 43
Ihlow, Dora, Fulda, Max-Reger-Str. 13
Lepke, Hans Heinrich, Frankfurt (M.), Fahrgasse 20
Brückner, Sigrid, Oberursel, Frankfurter Landstr. 61
Kastell, Aloys, Fulda, Graf-Spee-Str. 17

Wahlvorschlag 2:

- Bayer, Hans, Kirchhain, Bahnhof-Apotheke
Nikasch, Otto, Schweinsberg, Haupt-Apotheke
Spang, Karl, Darmstadt-Arheilgen, Goethe-Apotheke

- Graef, Gustav, Rauschenberg, Adler-Apotheke
Keudel, Hanna, Münchhausen, Burgwald-Apotheke
Reinhard, Karl-Heinz, Gießen, Apotheke am Oswaldsgarten
Schlienbecker, Werner, Stadt Allendorf, Herrenwald-
Apotheke

- Wingen, Fritz, Marburg, Süd-Apotheke
Dr. Störck, Karl-Friedr., Dillenburg, Bahnhof-Apotheke
Schmidt, Georg, Wetzlar, Taunus-Apotheke
Hahn, Hans, Cölbe, Löwen-Apotheke
Suter, Heinz, Fulda, Rosen-Apotheke
Scriba, Ernst, Walldorf, Bahnhof-Apotheke
Förster, Arthur, Kirchhain, Haupt-Apotheke
Flemming, Hans, Stadt-Allendorf, Apotheke am Bahnhof
Merz, Kurt, Steinau, Rats-Apotheke
Dr. Schmitz, Alfred, Bad Nauheim, Kur-Apotheke
Thomas, Günther, Neustadt, Neue Apotheke
Dohrmann, Rolf, Sterzhäusen, Birken-Apotheke

Wahlvorschlag 3:

- Salzmann, Georg Heinrich, Wattenborn-Steinberg, Schiffe-
berg-Apotheke

- Groepper, Werner, Frankfurt (M.), Holbein-Apotheke
Dr. Gundermann, Hellmut, Frankfurt (M.), Holzhausen-
Apotheke

- Gebser, Rudolf, Bad Soden (Ts.), Kur-Apotheke
Habrich, August, Gießen, Stadt-Apotheke
Höhle, August Wilhelm, Frankfurt (M.), Dom-Apotheke
Hiepe, Mathilde, Neu-Isenburg, Rathaus-Apotheke
Knobloch, Paul, Frankfurt (M.)-Höchst, Bären-Apotheke
Hünecke, Karla, Frankfurt (M.), Apotheke am Riedhof
Eichentopf, Hermann, Frankfurt (M.), Schönhof-Apotheke
Melchers, Adolf, Frankfurt (M.), Apotheke an der Haupt-
wache

- Klein, Alfred, Ziegenhain, Schwalm-Apotheke
Weinmann, Otto, Bad Homburg v. d. H., Marien-Apotheke
Kilian, Kurt, Laubach, Apotheke

Wahlvorschlag 4:

- Tauber, Gustav, Wächtersbach, Rosen-Apotheke
Augustin, Hermann, Grebenstein, Löwen-Apotheke
Dr. Becker, Heinrich, Wiesbaden, Brunnen-Apotheke
Prof. Dr. Schmitz, Rudolf, Universität Marburg, Marburg (L.)
Albrecht, Heinz-Rainer, Kassel-Kirchditmold, Weißenstein-
Apotheke

- Dr. Neuß, Heinz, Frankfurt (M.)-Nied, Luthmer-Apotheke
Dr. Opfer, Herbert, Marburg, Neue Trauben-Apotheke
Dr. Lipp, Ernst, Bad Homburg, Stern-Apotheke
Schuffels, Peter, Fulda, Hirsch-Apotheke
Ulrich, Kurt, Friedberg, Liebig-Apotheke
Bauernfeind, Max, Kassel-Harleshausen, Rosen-Apotheke
Dr. Wantzen, Cornel, Wiesbaden, Löwen-Apotheke
Cybulla, Günther, Kassel, Stern-Apotheke
Seyberth, Wolfgang, Wiesbaden, Adler-Apotheke
Pohl, Martin, Kassel, Landgraf-Philipp-Apotheke
Sommer, Wilhelm, Weilburg, Amts-Apotheke zum Löwen
Herbener, Adolf, Korbach, Stern-Apotheke
Müller, Rudolf, Gelnhausen, Stern-Apotheke
Scheer, Ulrich, Wanfried, Rosen-Apotheke
Goldmann, Edmund, Wetzlar, Schiller-Apotheke
Reith, Max, Reichensachsen, Apotheke
Hänsel, Gerhard, Frankfurt (M.), Höhen-Apotheke
Lohstöter, Edzard, Bad Wildungen, Löwen-Apotheke
Zeiger, Georg, Hanau, Zeigersche Stadt-Apotheke
Schröder, Ludwig, Melsungen, Bartenwetter-Apotheke
Milek, Günther, Flieden, Marien-Apotheke
Herbert, Heinz-Dieter, Hessisch Lichtenau, Landgrafen-
Apotheke

- Dr. Lubenau, Gerda, Oberkaufungen, Kunigunden-Apotheke
Spohr, Ruth, Kassel, Kölnische Straße 91

Wahlvorschlag 5:

- Dr. Lürmann, Herbert, Frankfurt (M.), Goethe-Apotheke
Dr. Feldhofen, Eduard, Lampertheim, Feldhofensche-
Apotheke
Siebert, Karl, Kassel, Löwen-Apotheke
Jost, Karl, Lorsch, Kloster-Apotheke
Schweizer, Oskar, Frankfurt (M.), Carolus-Apotheke

Dr. Kalb, Oskar Edmund, Wiesbaden, Hirsch-Apotheke
 Dr. Müller, Fritz A., Schlüchtern, Alte-Apotheke
 Dr. Budde, Hans, Darmstadt, Engel-Apotheke
 Dr. Coester, Bernhard, Neuhoof, Apotheke in Neuhoof
 Reisen, Paul, Bergen-Enkheim, Ried-Apotheke
 Podszus, Hans, Friedberg, Hof-Apotheke zum Mohren
 Szurmant, Alfred, Wiesbaden, Kronen-Apotheke

Dr. Kruse, Abbo, Offenbach (M.), Schwanen-Apotheke
 Dabelow, Werner, Melsungen, Rosen-Apotheke
 Dr. Dick, Hans, Wiesbaden, Oranien-Apotheke
 Frankfurt (Main), 23. 10. 1963

**Der Wahlleiter für die Delegiertenversammlung
 der Landesapothekerkammer Hessen**

StAnz. 44/1963, S. 1253

1121

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

**Ergänzung der Richtlinien für die ländliche Siedlung und für
 Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durch
 Aussiedlung und Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe
 vom 25. 9. 1957 — IV 17.682/57 LK 42.00.00 —**

Dem Abschnitt B III 5 wird folgender Absatz f) angefügt:
Bau- und Investitionskredite für Landabgeber:

Zur Förderung der Landabgabe für Zwecke der Siedlung und Verbesserung der Agrarstruktur kann dem Landabgeber neben der Zahlung des auf der Grundlage des Verkehrswertes ermittelten Kaufpreises, der eine zweckentsprechende Verwertung des Landes zulassen muß, ein Bau- oder Investitionskredit gewährt werden für:

1. die finanzielle Beteiligung an einem Wohnhaus oder einer landwirtschaftlichen Hofreite (Ankauf, Neu- und Umbau, Instandsetzung, Modernisierung, Ablösung von Verbindlichkeiten aus nichtöffentlichen Mitteln, Darlehen zur Wohnungsbeschaffung), insbesondere für die Errichtung eines Eigenheimes, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,

2. den Erwerb oder den Bau von Betriebsanlagen, den Ankauf bzw. die Ersatzbeschaffung von Maschinen sowie die Anschaffung und Modernisierung von Betriebseinrichtungen zum Zwecke der Existenzgründung bzw. Existenzfestigung.

Mit der Darlehenshergabe wird in der Regel nur die Abgabe landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke gefördert. Die Veräußerung von Baugrundstücken und bebauten Grundstücken kann nur dann begünstigt werden, wenn an deren Erwerb ein besonderes agrarstrukturelles Interesse besteht.

Das Darlehen wird in Höhe der Ertragsmeßzahlen der abgegebenen landwirtschaftlichen Nutzfläche gewährt, bei Baugrundstücken und bebauten Grundstücken in Höhe des doppelten Einheitswertes; es soll jedoch den Betrag von 30 000,— DM nicht überschreiten. Erfolgt die Verwendung des Darlehens in den von Natur benachteiligten Gebieten oder in den Zonenrandgebieten, kann das Darlehen bis in Höhe des 1½fachen Betrages der Ertragsmeßzahlen der landwirtschaftlichen Nutzfläche bzw. des 3fachen Betrages des Einheitswertes des Baulandes oder der bebauten Grundstücke, höchstens jedoch bis zu 45 000,— DM bewilligt werden.

Soweit das Darlehen für bauliche Maßnahmen verwendet wird, ist es neben einem laufenden Verwaltungskostenbeitrag von 0,25% mit 1,5% zu verzinsen und mit 2% zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Das für betriebliche Investitionen gewährte Darlehen ist neben dem Verwaltungskostenbeitrag von 0,25% mit 3% zu verzinsen und mit 10% zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen; bei ausreichender grundbuchlicher Sicherung kann der Tilgungssatz bis auf 5% herabgesetzt werden.

Das Darlehen ist grundsätzlich innerhalb von 90% des Schätzwertes des Pfandobjekts durch eine Grundschuld an rangbereiteter Stelle zu sichern. Sofern bei der Hergabe als Investitionskredit eine grundbuchliche Sicherheit nicht gestellt werden kann, darf das Darlehen 75% der Anschaffungskosten nicht übersteigen und ist durch Sicherungsüber-eignung zu sichern.

Die Darlehenshergabe setzt voraus, daß die Untere Siedlungsbehörde die Verwertbarkeit des angebotenen Landes für Zwecke der Siedlung und Agrarstrukturverbesserung bescheinigt und die Grundstücke von den im Lande Hessen zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen erworben werden. Der Veräußerung an ein Siedlungsunternehmen steht die Veräußerung an einen Siedler unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde gleich.

Die Errichtung eines Wohnhauses mit Hilfe eines Bau-darlehens kann als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle in einem Siedlungsverfahren gefördert werden, wenn die Bauplatzgröße, der Bautyp und die Landzulage den Bestimmungen über die Errichtung landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen entsprechen.

Die Veräußerung von Land auf Rentenbasis schließt die Gewährung eines Darlehens für den Landabgeber nicht aus.

Eigentümern landwirtschaftlicher Betriebe, die mit Siedlungsmitteln gefördert worden sind, kann ein Darlehen nur gewährt werden, wenn die Siedlungsbehörde der Landabgabe zustimmt.

Wiesbaden, 11. 10. 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
 IV 20.785/63 LK 42.00

StAnz. 44/1963, S. 1254

1125

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für
 die Studierenden bei der Hessischen Lehr- und Forschungs-
 anstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim**
 (StAnz. 1962 S. 330).

§ 24 Buchstabe c) der Bestimmungen erhält folgenden Wortlaut:

c) die termingerechte Vorlage und Abgabe der geforderten Studienarbeiten. Diese Arbeiten müssen im Durchschnitt mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein.

Wiesbaden, 10. 10. 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
 IIg — Az.: 84f — 02.01 — Tgb. Nr. 8051 63
 gez. Hacker

StAnz. 44/1963, S. 1254

1126

**Abkürzung der Jagdzeit für Rebhühner im Landkreis Bü-
 dingen.**

Auf Grund des § 43 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 5. April 1962 (GVBl. I S. 233) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. März 1961 (BGBl. I S. 304) kürze ich für das Jagdjahr 1963 im Landkreis Büdingen die Jagdzeit für Rebhühner ab; sie endet am 25. Oktober 1963.

Wiesbaden, 17. 10. 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
 IIIe — II/959 — 735.04

StAnz. 44/1963, S. 1254

1127

Personalnachrichten

Es sind

**B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten —
 — Staatskanzlei —**

ernannt

zum Ministerialdirigenten Ministerialrat Hans-Joachim
 Reh (18. 10. 1963),

zur Regierungsoberinspektorin Regierungsinpektorin
 Frieda Haasenstrauch (1. 10. 1963).

Wiesbaden, 22. 10. 1963

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
 III (1) 8a

StAnz. 44/1963, S. 1254

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

- zum Polizeihauptkommissar Polizeioberkommissar (BaL) Heinrich Rudolph, PK Gießen (29. 7. 1963);
- zum Polizeioberkommissar Polizeiikkommissar (BaL) Heinz Hoß, EdL Darmstadt (10. 7. 1963),
- zum Polizeiikkommissar die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Werner Pawletta, PVB Darmstadt (26. 8. 1963), Manfred Dixel PK Groß-Gerau (26. 9. 1963);
- zum Kriminalkommissar Polizeihauptwachtmeister (BaL) Eberhard Kratz, KI Darmstadt (27. 8. 1963),

in den Ruhestand getreten:

- Polizeioberkommissar (BaL) Ludwig Willmann, PK Alsfeld (30. 9. 1963);

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt:

- zum Polizeirat Polizeihauptkommissar (BaL) Kurt Sommerfeld, EdL Wiesbaden (13. 9. 1963);
- zum Polizeihauptkommissar Polizeioberkommissar (BaL) Erich Wolf, PVB Idstein (31. 7. 1963);
- zum Polizeioberkommissar die Polizeiikkommissare (BaL) Horst Hartmann, EdL Wiesbaden (19. 7. 1963), Kurt Weigt, PK Weilburg (31. 7. 1963);
- zum Kriminaloberkommissar Kriminalkommissar (BaL) Reiner Fritzsche (28. 8. 1963);

e) Bereitschaftspolizei

ernannt:

- zum Polizeioberst Polizeirat (BaL) Bodo Kunke (28. 8. 1963);
- zum Polizeihauptkommissar Polizeioberkommissar (BaL) Friedrich Dönch (26. 8. 1963);
- zum Polizeioberkommissar die Polizeiikkommissare (BaL) Albert Fritz (26. 7. 1963), Heinz Federmann (27. 7. 1963), Wilhelm Behle (24. 9. 1963);
- zum Polizeiikkommissar die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Horst Hinn (26. 8. 1963), Heinrich Schäfer (27. 8. 1963), Helmut Bubenheim (29. 8. 1963), Robert Seeger (29. 8. 1963), Winfried Dirsus (30. 8. 1963), Polizeihauptwachtmeister (BaP) Arno Becker (29. 8. 1963);
- zum Polizeiikkommissar (BaL) die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Günter Kuntze (26. 8. 1963), Hermann Winkler (29. 8. 1963);
- zum Polizeihauptmeister die Polizeiobermeister (BaL) Karl Koch (5. 7. 1963), Hans Nowack (5. 7. 1963);
- zum Polizeiobermeister die Polizeimeister (BaL) Herbert Späte (5. 7. 1963), Karl Kaufmann (22. 7. 1963), Ernst Gugau (29. 7. 1963), Gerhard Rosenbaum (27. 8. 1963), Heinrich Wiesenberger (30. 8. 1963), Albert Eggerling (31. 8. 1963), Herbert Göbel (13. 9. 1963), Ferdinand Dittmann (20. 9. 1963), Willi Gerhold (24. 9. 1963), Georg Maul (27. 9. 1963);
- zum Polizeimeister die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Karl Mombächer (27. 8. 1963), Horst Schmidt (20. 9. 1963), Hans-Friedel Weigand (20. 9. 1963);
- zum Polizeimeister (BaL) die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Benno Gotthardt (31. 7. 1963), Herbert Skutnik (21. 9. 1963);
- zum Polizeioberwachtmeister die Polizeiwachtmeister (BaP) Edwin Axt (29. 7. 1963), Ernst Göbel (29. 7. 1963), Jürgen Hofmann (29. 7. 1963), Alfred Korzanowski (29. 7. 1963), Friedrich Emde (16. 9. 1963), Rudolf Halbritter (16. 9. 1963), Günter Langendorf (16. 9. 1963), Hermann Mathes (16. 9. 1963), Falko Petersen (16. 9. 1963), Rolf Reitmeier (16. 9. 1963), Günter Oswald (24. 9. 1963), Walter Ottmann (24. 9. 1963), Gerhard Terk (24. 9. 1963), Georg Tichai (24. 9. 1963), Wolfgang Tischer (24. 9. 1963);
- zum Polizeioberwachtmeister (BaP) Gunter König (9. 8. 1963);
- zum Polizeiwachtmeister (BaP) Hans Dieter Jakob (8. 7. 1963), Bruno Peyker (8. 7. 1963), Reinhold Thornagel (8. 7. 1963), Karl-Heinz Trinkaus (8. 7. 1963), Wolfgang Weiß (8. 7. 1963), Friedhelm Becker, Robert Böhle, Wolfgang Gotha, Winfried Heller, Rolf Hesse, Rainer Hilgardt, Norbert Holzhauer, Hermann Jungmann, Rudolf Kasperek, Gerhard Kauffeld, Dieter Kilian, Otto Kliebhan, Lothar Kramer, Reinhold Kuhlmann, Norbert Lang, Gottfried

Lukes, Hartmut Meyer, Gunther Möschl, Walter Mosebach, Rudolf Müller, Hans-Georg Pfeifer, Hans-Kurt Reyher, Bernd Rindermann, Wolf-Henning Rinsland, Wilhelm Rüsseler, Walter Schad, Peter Scherbaum, Peter Schlimme, Horst Schmidt, Karl-Heinz Schoeneck, Helmut Schulz, Herbert Schulz, Hans-Willy Schütz, Rainer Sesselmann, Norbert Specht, Jörg Stein, Dieter Willi Gerhard Störmer, Wilfried Vaupel, Franz Josef Vogel, Heinrich Wecker, Adolf Wien, Gerhard Zabbè, Ernst Zach, Günter Zimmermann, (sämtlich 9. 7. 1963); Karl-Heinz Arend, Helmut Auth, Klaus Cron, Manfred Deichmann, Heinrich Dörr, Peter Dörr, Uwe Dreyer, Karl-Hans Erhardt, Gerhard Engel, Helmut Faust, Josef Fischer, Gottfried Friedrich, Helmut Fröhlich, Hans-Gerd Göbel, Helmut Gohr, Ludwig Grabowski, Rudolf Hansel, Otmar Hauer, Hans Heinz, Norbert Herrmann, Dieter Heußner, Wilhelm Hilfenhaus, Guido Hofmann, Hans-Jürgen Horchler, Helmut Jakobsen, Franz-Rainer Kallnik, Rainer Kehl, Burkhard Ketz, Karlheinz Kloos, Gerhard Kowalsky, Alfred Kraus, Roald Larson, Horst-Otto Lohr, Günther Müller, Werner Muth, Wolfgang Ochs, Klaus-Dieter Oestreich, Hardy Pippert, Jürgen Rothfuchs, Klaus-Peter Schaaf, Manfred Schienbein, Gerhard Schmidt, Ottmar Schmitt, Klaus-Dieter Schwarzhaupt, Günter Simon, Richard Tadday, Hubertus Wagner, Manfred Walther, Dieter Weppe, Hartwig Wiegand, Roland Ziegler. (sämtlich 29. 7. 1963); Rolf Aue, Volker Bernhardt, Fritz Blöcher, Gerhard Brandau, Wolfgang Fischer, Hans Jochen Müller, Hans Jürgen Lange, (sämtlich 31. 7. 1963); Rainer Adolph, Peter Alter, Helmut Bajgar, Axel Becker, Rolf Becker (sämtl. 3. 9. 1963); Günter Balser, Hans Berger, Klaus Berger, Heinrich Bernhardt, Heinz-Jürgen Blackert, Norbert Bodenbender, Klaus Böning, Hans-Joachim Botthof, Manfred Burger, Peter Dalka, Klaus Daniel, Bernd Derichs, Siegfried Dregelies, Ulrich Eichert, Hartmut Eichler, Günter Fritsch, Hans-Joachim Frobel, Werner Götz, Reinhold Grundke, Gerhard Heid, Emmerich Heinz, Klaus Peter Herzer, Günther Hoffmann, Manfred Hohenstein, Karl-Heinz Jeziorek, Volker Koch, Christian König, Peter Kraz, Manfred Krug, Ehrhard Kühne, Rolf Lieberum, Rolf Löbig, Klaus-Dieter Lohmann, Helmut Luckey, Reinhard Markgraf, Dieter Mathes, Holger May, Klaus Meier, Udo Mertner, Rolf Metternich, Albert Müller, Norbert Müller, Peter Pape, Helmut Pfitzner, Rainer Ravior, Manfred Relke, Helmut Rinkes, Karl Heinz Ritting, Manfred Rosalski, Eberhard Rumpf, Helmut Sipple, Günther Schade, Willi Schmitt, Feiner Schönewolf, Detlef Schönhaber, Manfred Schulte, Klaus-Jürgen Stöcker, Uwe Sturm, Franz Karl Vogl, Klaus Diethard Wardelmann, Günther Weber, Klaus Wende, Gerhard Wienert, Richard Wittek, Hans Jürgen Zipperer, Hartwig Zwerina, (sämtlich 6. 9. 1963); Roland Anpelt, Hans-Jürgen Bannenberg, Hartmut Bodin, Willi Briehl, Hubertus Büchler, Walter Busch, Werner Dreier, Horst Eikam, Hartmut Fleischer, Ernst Joachim Geßner, Gerd Gierhardt, Leo Groß, Paul Hillenbrand, Winfried Höfling, Eckard Höhle, Klaus-Jürgen Hunold, Hans-Jürgen Jaschinski, Hans Ulrich Kiesewetter, Karl Holger Kissing, Dieter Korschil, Josef Reinhard Kummer, Günter Meise, Rainer Michel, Eduard Möhl, Werner Möller, Winfried Müller, Werner Otto, Günter Petricig, Gernot Pietsch, Lothar Roth, Heinz Rudolf Simons, Rudolf Sittig, Ulrich Späth, Johann Szabo, Udo Schäfer, Reiner Schalch, Wolfgang Schneider, Karl-Heinz Stange, Peter Stangner, Raimar Statz, Peter Stolle, Wolf-Axel Thubeauville, Edmund Weitzel, Hans Wüst, (sämtlich 24. 9. 1963); Helmut Lück (9. 8. 1963), Frank Haupt (15. 8. 1963), Georg-Wilhelm Schmidt (15. 8. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Hans Lyding (22. 4. 1963), Hans-Friedel Weigand (23. 4. 1963), Karl Heinz Jakobi (3. 7. 1963), Hans Günter Caspar (4. 7. 1963), Horst Matschak (5. 7. 1963), Martin Opitz (8. 7. 1963), Theodor Rothkugel (31. 7. 1963), Eugen Fanroth (1. 8. 1963);

in den Ruhestand getreten:

Polizeirat (BaL) Ludwig Götz (30. 9. 1963), Polizeihauptwachtmeister (BaP) Hans-Jürgen Pfennig (31. 7. 1963);

entlassen:

die Polizeiwachtmeister (BaP) Klaus Säuberlich (30. 6. 1963), Hermann Kölpin (15. 7. 1963), Robert Scherz (31. 7. 1963), Harald Zarges (31. 7. 1963), Detlef Breitschaft (31. 8.

1963), Hermann Jungmann (31. 8. 1963), Bernd Schwab (31. 8. 1963), Karl Ulrich Schweiker (31. 8. 1963), Wolfgang Radau (14. 9. 1963), Heinz Katschke (15. 9. 1963), Kurt Schimmer (15. 9. 1963), Robert Schuh (15. 9. 1963), Dietmar Anselstetter (30. 9. 1963), Reinhold Grundke (30. 9. 1963), Werner Hohndorf (30. 9. 1963), Klaus Holzlohner (30. 9. 1963), Ehrhard Kühne (30. 9. 1963), Klaus Meier (30. 9. 1963), Helmut Rinkes (30. 9. 1963), Karl Schott (30. 9. 1963), Klaus-Jürgen Stöcker (30. 9. 1963);

Polizeischule

ernannt:

zum Polizeirat Polizeihauptkommissar (BaL) Max Becker (26. 8. 1963);
zum Polizeihauptkommissar die Polizeioberkommissare (BaL) Horst Bruneß (15. 8. 1963), Horst Duda (26. 8. 1963), Heinrich Kleine (26. 8. 1963), Heinz Lubrich (26. 8. 1963);
zum Polizeioberkommissar die Polizeikommissare (BaL) Karl Schmengler (26. 8. 1963), Gerhard Träxler (26. 8. 1963);
zum Polizeikommissar die Polizeihauptwachmeister (BaL) Manfred Leski (26. 8. 1963), Wilhelm Pharo (26. 8. 1963), Ottomar Wunsch (26. 8. 1963), Karl Vier (27. 8. 1963);
zum Polizeihauptmeister die Polizeiobermeister (BaL) Jakob Schneider (28. 8. 1963), Eugen Künstler (30. 8. 1963), Kurt Tismer (30. 8. 1963);
zum Polizeiobermeister die Polizeimeister (BaL) Ernst Schütz (28. 8. 1963), Adolf Ehrenfried (29. 8. 1963);
zum Polizeimeister Polizeihauptwachmeister (BaL) Wilhelm Ahr (27. 9. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachmeister (BaP) Kurt Hartmann (5. 7. 1963), Ottomar Wunsch (8. 7. 1963), Manfred Först (20. 8. 1963), Friedrich Köhne (27. 9. 1963);

in den Ruhestand getreten:

Polizeioberkommissar (BaL) Philipp Kätzmer (30. 9. 1963);

Landeskriminalamt

ernannt:

zum Kriminalkommissar die Polizeihauptwachmeister (BaL) Rolf Heitmüller (26. 8. 1963), Kurt Krieglsteiner (26. 8. 1963), Philipp Arndt (30. 8. 1963), Polizeihauptwachmeister (BaP) Egon Reitz (26. 8. 1963);

zum Kriminalhauptmeister die Kriminalobermeister (BaL) Josef Froß (16. 7. 1963), Walter Meier (16. 7. 1963), Walter Hoffmann (17. 7. 1963), Paul Meinhold (17. 7. 1963), Heinrich Seulerberger (17. 7. 1963), Robert Ambos (29. 7. 1963), Hermann Ries (30. 7. 1963), Heinrich Hämmerli (31. 7. 1963), Lothar Zukowski (19. 8. 1963), Bruno Fröhmer (27. 8. 1963), Erich Gührig (30. 9. 1963);

zum Kriminalobermeister die Kriminalmeister (BaL) Hans Börner (12. 7. 1963), Helmuth Buyer (12. 7. 1963), Karl Donecker (12. 7. 1963), Theodor Gansweidt (12. 7. 1963), Walter Hahn (12. 7. 1963), Walter Hardt (12. 7. 1963), Alexander Prockl (12. 7. 1963), Alois Remlinger (12. 7. 1963), Hermann Berresheim (26. 8. 1963);

zum Kriminalmeister Polizeihauptwachmeister (BaL) Joachim Hodelmann (11. 7. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Kriminalmeister (BaP) Arthur Kobabe (30. 7. 1963);

in den Ruhestand getreten:

Regierungssekretär (BaL) Friedrich Bind (31. 7. 1963);

Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum Polizeihauptmeister die Polizeiobermeister (BaL) Herbert Freitag (30. 8. 1963), Richard Schönbrunn (30. 8. 1963);
zum Polizeiobermeister die Polizeimeister (BaL) Kurt Bange (30. 8. 1963), Artur Bayer (30. 8. 1963), Franz Mangelsdorf (30. 8. 1963);

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachmeister (BaL) Heinrich Langner (30. 8. 1963), Heinz Ostermann (30. 8. 1963), Siegfried Kopp (30. 8. 1963)

in den Ruhestand getreten:

Polizeiobermeister (BaL) Fritz Schulz (30. 9. 1963);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zum Polizeikommissar Polizeihauptwachmeister (BaL) Karl Heinz Jakobi (27. 8. 1963);
zum Polizeihauptmeister die Polizeiobermeister (BaL) Erich Müller (30. 7. 1963), Matthias Schmitt (31. 7. 1963);
berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachmeister (BaP) Günter Heilhecker (3. 7. 1963), Ludwig Krebs (3. 7. 1963);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum Polizeiobermeister Polizeimeister (BaL) Paul Malek (25. 7. 1963).

Wiesbaden, 17. 10. 1963

Der Hessische Minister des Innern
III c 4 — 8 b 06

StAnz. 44/1963, S. 1255

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum Regierungsrat (BaL) Regierungsassessor Heinrich Becker (6. 9. 1963);
zu Assessoren im allgemeinen Verwaltungsdienst (BaP) Assessor Dr. Ehrhart Appell (9. 9. 1963), Assessor Günter Welteke (9. 9. 1963);
zu Regierungsinspektoren (BaL) die apl. Regierungsinspektoren Karlheinz Straßmann (9. 9. 1963), Günter Tost (9. 9. 1963);
zu Regierungsinspektoren (BaP) die apl. Regierungsinspektoren Theo Held, Georg Hildebrand, Manfred Jordan, Wolfgang Wennemuth (sämtlich 9. 9. 1963);
zum Polizeihauptmeister Polizeiobermeister Herwig Arnold (25. 9. 1963);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungshauptsekretär Adam Stock (1. 10. 1963);

ernannt:

zum Polizeihauptmeister der Polizeiobermeister (BaL) Wilhelm Lieberum, Landrat — PK — Ziegenhain (30. 9. 1963);
zum Polizeihauptwachmeister der Polizeioberwachmeister (BaP) Erich Müller, Landrat — PK — Fritzlar-Homburg (30. 9. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: der Polizeihauptwachmeister (BaP) Josef Sack, Landrat — PK — Hofgeismar (17. 9. 1963);

in den Ruhestand versetzt:

der Polizeihauptwachmeister (BaL) Karl Biedebach, Landrat — PK — Fritzlar-Homburg (1. 10. 1963);

versetzt:

durch Verfügung des Pol.-Präs. Bonn Az.: V I 2-3001/0-600 vom 6. 8. 1963 mit Zustimmung des Hessischen Ministers des Innern von der Kreispolizeibehörde Bonn zum Landrat — PK — Fulda der Polizeihauptwachmeister (BaL) Theodor Heindl, Landrat — PK — Fulda (1. 9. 1963);
durch Verfügung des Magistrats der Stadt Witzenhausen vom 21. 8. 1963 mit Zustimmung des Hessischen Ministers des Innern von der Polizeiverwaltung Witzenhausen zum Landrat — PK — Fritzlar-Homburg der Polizeioberwachmeister (BaP) Erich Müller, Landrat — PK — Fritzlar-Homburg (1. 9. 1963);

durch Verfügung — Der Regierungspräsident in Kassel — I/3 LP — Az.: 8 b 34/B mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Witzenhausen vom Landrat — PK — Fritzlar-Homburg zur Polizeiverwaltung Witzenhausen der Polizeihauptwachmeister (BaP) Erwin Wolf, Landrat — PK — Fritzlar-Homburg (1. 9. 1963).

Kassel, 16. 10. 1963

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 c 16/03 B

StAnz. 44/1963, S. 1256

*

In den im StAnz. 1963 S. 884 veröffentlichten Personalnachrichten muß es heißen:

e) Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum Polizeiwachmeister (BaP): Gerhard Schretz (nicht Schnetz).

Wiesbaden, 17. 10. 1963

Der Hessische Minister des Innern
III c 4 — 8 b 06

StAnz. 44/1963, S. 1256

Verwaltungsgericht Frankfurt (Main)

Die im StAnz. 1963 S. 1106 erfolgte Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:
ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe:

zur apl. Reg.-Inspektorin Angestellte Helmtrud Hackenbruch (27. 8. 1963);
zum Amtsgehilfen Fritz Klein (15. 8. 1963);
ausgeschieden aus dem Hess. Landesdienst:
Verwaltungsgerichtsrat (BaL) Dr. Stein (31. 8. 1963).
Frankfurt (Main), 7. 10. 1963

Der Verwaltungsgerichtspräsident

8 b 06

StAnz. 44/1963, S. 1257

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**c) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt:

zum Gewerbeoberinspektor Gewerbeinspektor Wolfgang Löhe, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (7. 10. 1963).
Kassel, 16. 10. 1963

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 c 16/03 B

StAnz. 44/1963, S. 1257

1128

Der Landeswahlleiter für Hessen**Nachfolge für den Abgeordneten Wilhelm Seipp (SPD)**

Der Abgeordnete Wilhelm Seipp ist am 11. Oktober 1963 verstorben. An seiner Stelle ist

Herr Dr. Walter Köbel,
Bürgermeister,
geb. am 20. Mai 1918
609 Rüsselsheim
Tannenstraße 2

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343) Abgeordneter des Hessischen Landtages geworden.

Wiesbaden, 18. 10. 1963

Der Landeswahlleiter für Hessen

Ile 1 — 3 e 26/17 — 3/63 — 1

StAnz. 44/1963, S. 1257

1129

Verschiedenes**Erstattung der Anzeigen der Arbeitgeber nach dem Schwerbeschädigtengesetz**

Gemäß §§ 11 und 12 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (SBG) vom 16. Juni 1953 in der Fassung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1234) mache ich folgendes bekannt:

Nach § 3 SBG sind zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet,

- a) öffentliche Verwaltungen, wenn sie über mehr als neun Arbeitsplätze,
- b) öffentliche und private Betriebe, wenn sie über mehr als 15 Arbeitsplätze

verfügen. Die Arbeitgeber haben mit Stichtag vom 1. November 1963 dem für sie zuständigen Arbeitsamt die Anzeige gemäß § 11 zu erstatten und eine Durchschrift des nach § 12 Abs. 5 zu führenden Verzeichnisses beizufügen.

Bei mehreren Betrieben desselben Arbeitgebers ist die Zahl der Pflichtplätze für Schwerbeschädigte nach § 6 Abs. 2 für jeden Betrieb gesondert zu berechnen. Zweig- und Filialbetriebe mit mehr als 15 Arbeitsplätzen eines privaten Arbeitgebers haben daher selbständige Anzeigen dem für ihren Sitz zuständigen Arbeitsamt einzureichen. Zweig- und Filialbetriebe mit weniger als 16 Arbeitsplätzen unterliegen nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht der Beschäftigungspflicht und brauchen Anzeigen nicht zu erstatten.

Die Arbeitgeber können eine Zusammenfassung der Arbeitsplätze ihrer Betriebe nach Hauptfürsorgestellenbereichen oder im Bundesgebiet bei dem für den Sitz des Haupt-

betriebes zuständigen Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt beantragen. Sofern eine Zusammenfassung zugelassen ist, sind Anzeigen für jeden Zweig- und Filialbetrieb mit mehr als 15 Arbeitsplätzen in dreifacher Ausfertigung dem örtlich zuständigen Arbeitsamt einzureichen. Die Angaben für Betriebsteile, wie Außenstellen und Verkaufsfilialen, sind in der Anzeige des Hauptbetriebes aufzuführen.

Die Arbeitsämter übersenden den Betrieben die erforderlichen Formblätter. Diese sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen ausgefüllt zurückzureichen. Anzeigepflichtige Betriebe, denen bis zum 30. November 1963 Formblätter nicht zugegangen sind, werden hierdurch aufgefordert, diese beim Arbeitsamt anzufordern.

Auf die Bestimmungen des § 39 SBG wird hingewiesen. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anzeigepflichten nach § 11 oder Pflichten nach § 12 Abs. 2 oder Abs. 5 verletzt, vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes erlassenen Vorschrift über die Anzeigepflicht zur Führung des Verzeichnisses (§ 12 Abs. 5) zuwiderhandelt, wissentlich eine unrichtige Anzeige nach § 11 erstattet oder eine unrichtige Auskunft nach § 12 Abs. 2 erteilt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

Nürnberg, 7. 10. 1963

Der Präsident

**der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung**

gez. Sabel

StAnz. 44/1963, S. 1257

1130 KASSEL

Regierungspräsidenten**Genehmigung nach § 14 des Gesetzes über die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmen vom 6. 6. 1931**

Das Übereinkommen vom 15./30. Mai 1963 über die Übertragung des Versicherungsbestandes des Trauerbeisteuervereins 1838 — Sterbekasse a. G. — in Kassel, Harleshäuser Straße 22, auf die Hessen-Naussausche Lebensversicherungsanstalt in Wiesbaden, Bierstädter Straße 7/9, wird gemäß § 14 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten

Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. 3. 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. 7. 1951 (BGBl. I S. 480) genehmigt.

Kassel, 8. 10. 1963

Der Regierungspräsident

I/1 Az.: 39 i Nr. 49

StAnz. 44/1963, S. 1257

1131**Prüfordnung für Luftfahrtpersonal;**

hier: Zurückziehung der Bestellung und Neubestellung von Luftfahrtsachverständigen

Die Bestellungen folgender Personen zu Luftfahrtsachverständigen sind hinfällig und werden hiermit zurückgezogen:
1. Oberregierungsrat Rudolph als Vorsitzender der Prüfungsräte für die Abnahme von Fähigkeitsprüfungen zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen von Segel- und Privatflugzeugen, der Berechtigung für Kunstflug und für Schleppflug hinter Luftfahrzeugen.

2. Dr. Heinz von Felde, Marburg (Lahn), Elisabethenstr. 15, als Mitglied des Prüfungsrates „A“,

Heinz Peters, Fulda, Leipziger Straße 25, als Mitglied des Prüfungsrates „B“,

Hans Joachim Schulz, Niedervellmar, Kasseler Straße 58, als Mitglied des Prüfungsrates „C“,

für die Abnahme von Fähigkeitsprüfungen zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen von Segelflugzeugen der Klasse I und der Berechtigung Kunstflug und für Schleppflug hinter Luftfahrzeugen.

Neubestellung:

Auf Grund des § 77 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal in der Fassung der VO zur Änderung der VO über Luftverkehr (Siebente Änderung) und der Prüfordnung für Luftfahrer vom 21. 6. 1955 (BGBl. I S. 321) wird bestellt:

Zum Vorsitzenden der Prüfungsräte für die Abnahme der Fähigkeitsprüfungen zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen von Segel- und Privatflugzeugen, der Berechtigung für Kunstflug und der Berechtigung für Schleppflug hinter Luftfahrzeugen:

Regierungsrat Kurt Friedrich, Kassel.

Kassel, 17. 9. 1963

Der Regierungspräsident

I 3 Az.: 66 m 28 02 03

StAnz. 44/1963, S. 1258

Buchbesprechungen

Tabellen der (ruhegehaltfähigen) Dienstbezüge, 2. Auflage, gültig ab 1. April und 1. Oktober 1963, Umfang 16 Seiten DIN A 4, auf Karton, 4,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG. München 5.

Zu der im gleichen Verlag erschienenen Rechentafel für Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht (16,— DM), die in übersichtlicher und leicht zu behandelnder Weise für jeden auf volle DM lautenden Gesamtbetrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zwischen 400,— und 2500,— DM das Ruhegehalt und das Witwengeld von 35 bis 75 v. H. enthält und die trotz Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts jederzeit verwendbar ist (vgl. Besprechung StAnz. 1963 S. 625), hat der Verlag Franz Rehm zur weiteren Arbeitserleichterung die 2. Auflage der Tabellen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge herausgegeben. Aus den Tabellen können das Grundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe nach den Bundesbesoldungsordnungen A und B, der zustehende Ortszuschlag und

der Gesamtbetrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge abgelesen werden.

Die Tabellen sehen die Sätze der Ortsklasse S. A und B vor. Sie sind zusammengestellt unter Berücksichtigung der ab 1. April bzw. 1. Oktober 1963 (nach dem 2. Änderungsgesetz — Harmonisierungsnovelle —) geltenden Grundgehälter zuzüglich des Ortszuschlages.

Die Tabellen sind verwendbar, sowohl für die Berechnung der Dienstbezüge der aktiven Beamten des Bundes, als auch für die Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes einschließlich der unter das Gesetz zu Artikel 131 GG fallenden Personen. Eine Verwendung besteht auch für Beamte und Versorgungsempfänger anderer Dienstherren als dem Bund, sofern für sie die gleichen besoldungsrechtlichen Bestimmungen wie für Bundesbeamte gelten.

Die Benutzung der Rechentafel bedeutet zusammen mit den Tabellen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eine erhebliche Arbeitserleichterung.

Auszug aus der Tabelle:

TABELLE der (ruhegehaltfähigen) Dienstbezüge (Stand 1. 4. und 1. 10. 1963)
mit Grundgehalt nach der Bundesbesoldungsordnung A und Ortszuschlag nach der Ortsklasse S, Stufen 1, 2, 3 und 4

Bes. OZ Gr. Tkl.		Ortszuschlag ab:										Dienstaltersstufe					Ortsklasse S
		1. 4.	1. 10.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1 IV	Grundgehalt:			315	327	339	351	363	375	387	399	411	423	435	—	—	
	+ OZ Stufe 1 (Ledige):	113		428	440	452	464	476	488	500	512	524	536	548	—	—	
			120	435	447	459	471	483	495	507	519	531	543	555	—	—	
	2 (Verh.):	148		463	475	487	499	511	523	535	547	559	571	583	—	—	
			157	472	484	496	508	520	532	544	556	568	580	592	—	—	
	3 (Verh. + 1 Kd.): 173		179	488	500	512	524	536	548	560	572	584	596	608	—	—	
				494	506	518	530	542	554	566	578	590	602	614	—	—	
	4 (Verh. + 2 Kd.): 204		208	519	531	543	555	567	579	591	603	615	627	639	—	—	
2 IV	Grundgehalt:			331	344	357	370	383	396	409	422	435	448	461	474		
	+ OZ Stufe 1 (Ledige):	113		444	457	470	483	496	509	522	535	548	561	574	587		
			120	451	464	477	490	503	516	529	542	555	568	581	594		
	2 (Verh.):	148		479	492	505	518	531	544	557	570	583	596	609	622		
			157	488	501	514	527	540	553	566	579	592	605	618	631		
	3 (Verh. + 1 Kd.): 173		179	504	517	530	543	556	569	582	595	608	621	634	647		
				510	523	536	549	562	575	588	601	614	627	640	653		
	4 (Verh. + 2 Kd.): 204		208	535	548	561	574	587	600	613	626	639	652	665	678		
				539	552	565	578	591	604	617	630	643	656	669	682		

Amtsstat. Schwarz

RVO, Drittes Buch, Unfallversicherung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) vom 30. April 1963. Kommentar von Dr. F. E t m e r, Senatspräsident. 1963, XXXVIII + 698 + XXIII Seiten, 32,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) hat das Dritte Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO) wesentlich geändert. Das bot dem Verlag R. S. Schulz und dem Verfasser den Anlaß, nach der Kommentierung der Bestimmungen über die Rentenversicherung der Arbeiter (StAnz. 1959 S. 492) und der Angestellten (StAnz. 1958 S. 841) nun auch diesen Teil des Sozialversicherungsrechts in gleichartiger Weise zu erläutern. Damit hat der Verlag R. S. Schulz, der das Sozialversicherungsrecht besonders pflegt und bei dem auch eine Spezialzeitschrift für Sozialhilfe erscheint (StAnz. 1962 S. 1503), nunmehr fast das gesamte Sozialrecht in einheitlich ausgestalteten Kommentaren erfaßt. Eine Anzeige im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel vom 16. August 1963 (Nr. 66 B) nennt 22 sozialrechtliche Werke dieses Verlags. Sie sind im Staatsanzeiger laufend besprochen worden.

Um der Praxis recht bald nach Verkündung des Gesetzes ein

Arbeitsmittel in die Hand geben zu können, hat der Verfasser das Gesetz zwar nicht ausführlich erläutert, aber doch so, daß ein Hilfsmittel der Praxis an die Hand gegeben worden ist, das die Anwendung und die Auslegung der neuen Rechtsvorschriften erleichtert (Vorwort, S. III). Der Verfasser hat außer dem Gesetz und dessen Nebenbestimmungen die vergleichbaren alten Vorschriften abgedruckt. Welche Vorschriften einander entsprechen, hat der Verfasser in einem vorangestellten Paragrafenschlüssel gesagt. Reiches Schrifttum hat er zu den einzelnen Paragraphen genannt. Vor allem unter Verwertung der Begründung des Gesetzentwurfs und des Berichtes des sozialpolitischen Ausschusses des Deutschen Bundestages hat er die Motive der Neuregelung beschrieben. Am Ende der Erläuterungen der jeweiligen Einzelbestimmung hat er wichtige Leitsätze aus der Rechtsprechung zusammengestellt, die nicht überholt ist.

Diese Erläuterungstechnik bietet der Praxis schnell die notwendigen Informationen, läßt aber auch die eine oder andere Frage offen. z. B.: Kann wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse ein neuer Bescheid nach § 622 Abs. 1 RVO auch dann ergehen, wenn

ein rechtskräftiges Urteil vorliegt (vgl. Haucisen, NJW 63, 1329)? Für § 608 RVO a. F. konnte das bejaht werden, weil in § 609 Satz 2 RVO a. F. von rechtskräftiger Feststellung die Rede war. Jetzt wird nur der Rentenbescheid erwähnt. Etmer spricht von „Bescheid, Vergleich und Anerkennung“. Ein Urteil muß wohl entsprechend behandelt werden. — In welchem Rechtsweg sind die Ansprüche aus § 640 RVO geltend zu machen, können insbesondere die zu § 903 RVO a. F. ergangenen Entscheidungen noch herangezogen werden? (Ilgelfritz, NJW 63, 1046, 1048 a. E.; Schmalzel, NJW 63, 1706, 1708 sagt, trotz öffentlich-rechtlichen Standorts trage die Forderung zivilrechtlichen Charakter). — Bei § 637 RVO kommt nicht deutlich genug zum Ausdruck, welche außerordentlich große Bedeutung diese Bestimmung hat. Hier hat der Gesetzgeber Gedanken der Rechtsprechung (AP Nr. 4, 18, 19, 25, 42 zu §§ 898, 899 RVO) übernommen, ohne jedoch die Einschränkungen zu normieren, die das Richterrecht geschaffen hatte. Jetzt gilt die Haftungsfreistellung nämlich auch dann zugunsten des in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen, wenn dieser den Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht hat. Früher gab es das nicht, nach der genannten Rechtsprechung nur mit der Maßgabe, daß kein grobes Verschulden und keine Haftpflichtversicherung vorlag. Ein interessantes Gegeneinander von Richterrecht und Gesetzgebung! In dem Meinungsstreit, der diese Entwicklung begleitete, kam es sogar zu persönlichen Angriffen (gegen Klein, JZ 59, 748) und zum Vorwurf der Rechtsbeugung (Kramer, VersR 62, 1141 gegen OLG Köln, NJW 61, 1873 mit Anm. von Schmalzel, NJW 61, 2263 und OLG München, VersR 62, 673 mit Anm. Hoffmann, VersR 62, 696).

Der Band ist ein sehr praktisches Arbeitsmittel.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Das Niederlassungsrecht im Gemeinsamen Markt. Von Dr. Ulrich Evertling. 1963, 152 S. Kart., 23,— DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt.

Die Niederlassungsbestimmungen des EWG-Vertrages gehören zu den Vorschriften, durch die die Zollunion der Mitgliedstaaten der EWG zu einer Wirtschaftsunion erweitert werden soll. Am 18. Dezember 1961 hatte der Ministerrat der EWG die allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und zur Aufhebung der Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs erlassen, die die allgemeinen Voraussetzungen und den Zeitplan zur Aufhebung der Beschränkungen festlegen. Es ist vertraglich vorgesehen, daß Durchführungsbestimmungen in Form von Richtlinien sie realisieren werden. Diese Richtlinien werden die Verwaltungspraxis bestimmen und sich auf die Wirtschaft bis zum einzelnen Unternehmen hin auswirken. Im gegenwärtigen Zeitpunkt sind drei Richtlinien rechtskräftig, eine Vielzahl ist in Vorbereitung. Die vorliegende Abhandlung ist daher von großer Aktualität. Die folgenden Ausführungen versuchen auf die wesentlichen Punkte ihres Inhalts hinzuweisen und sie zu beleuchten.

Einleitend erläutert der Verfasser die Prinzipien der EWG sowie die Bedeutung der Beweglichkeit der Produktionsfaktoren. Das wichtige Problem des Verhältnisses des Gemeinschaftsrechts zu den nationalen Gesetzen ist nur angedeutet.

Im Zusammenhang mit der Definition der wichtigsten Begriffe des Niederlassungsrechts nimmt der Verfasser zu Fragen der Abgrenzung verwandter Begriffe, so der Freizügigkeit, des Dienstleistungsverkehrs und des Kapitalverkehrs, die nicht immer unproblematisch sind, Stellung. Aus seiner eingehenden Kenntnis der Materie trifft er hier einleuchtende Entscheidungen in Fragen der Vertragsauslegung.

Bei der Behandlung der Fragen des Anwendungsbereichs wird u. a. auf den interessanten Umstand eingegangen, daß Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten begünstigt sind, gleichgültig ob sie innerhalb oder außerhalb der EWG ansässig sind, während bei Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen nicht die Staatsangehörigkeit der Gesellschafter ausschlaggebend ist; vielmehr werden die Regelungen des Niederlassungsrechts auf sie angewendet, wenn sie nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet sind und sich ihr Sitz, ihre Hauptniederlassung oder Hauptverwaltung innerhalb der EWG befindet.

Ein Schwerpunkt des Buches liegt im 4. Abschnitt, wo der Grundsatz der Ausländernichtdiskriminierung ausführlich behandelt wird. Die Nichtdiskriminierung ist allgemein eine zentrale Bestimmung des EWG-Vertrages. Das Niederlassungsrecht bezeichnet der Verfasser als ihren wichtigsten Anwendungsfall. Der EWG-Vertrag (Art. 52 ff) schreibt vor, daß derjenige, der in einem anderen Mitgliedstaat tätig wird, hinsichtlich aller Rechte, die mit der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit verbunden sind, dem Inländer gleichzustellen ist. Die begünstigten Personen sind nach den Bestimmungen des Aufnahmelandes wie eigene Staatsangehörige zu behandeln. Zu betonen ist, daß hierdurch eine gleichmäßige Betätigung innerhalb der EWG noch nicht ermöglicht wird, da die Bestimmungen der einzelnen Staaten für den Berufszugang sich erheblich voneinander unterscheiden.

Der Verfasser mißt dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung die größte Bedeutung bei. Er sieht hierin nicht nur einen wirtschaftlichen Faktor, sondern zugleich auch, wie er an anderer Stelle seines Buches sagt, „eine eminent integrierende zukunftsweisende Idee“, also auch ein politisches Moment.

Ausnahmen vom Verbot der Ausländernichtdiskriminierung sind im EWG-Vertrag vorgesehen für Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind und für Vorschriften, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Sonderregelung der Ausländer beinhalten. Mit Recht plädiert der Verfasser für eine enge Auslegung dieser Begriffe.

Der zweite Schwerpunkt der Abhandlung liegt in der Darstellung des Inhalts und der Bedeutung der Vertragsbestimmungen über die

gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, sowie über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten betreffen. Sie stellen unabdingbare Ergänzungen des Niederlassungsrechts dar, das in vielen Fällen erst durch ihre Anwendung wirksam werden kann. Diese Vorschriften besagen nicht, daß in den Mitgliedstaaten alle Zulassungsregelungen abgeschafft werden sollen, sondern bezwecken nur, für den Berufszugang übereinstimmende Regelungen zu finden und hinsichtlich des Gewerbe- und Berufsrechts ein vergleichbares Niveau zu schaffen.

In den Schwierigkeiten, die sich bei der Realisierung der Koordinierungsbestimmungen ergeben, sieht der Verfasser eine Begrenzung der Auswirkung der Niederlassungsfreiheit, die umso schwerwiegender ist, als sie in der Konzeption der EWG sowie im historisch gewachsenen Gewerbe- und Berufsrecht und in der Struktur der Staaten begründet ist. Ein Fortschritt ist daher nur im Laufe eines geistigen und wirtschaftlichen Entwicklungsprozesses möglich. Als Lösung für die Gegenwart schlägt der Verfasser vor, sich auf die Beseitigung der praktisch wirksamsten Unterschiede zu beschränken und Übergangsmaßnahmen anzuwenden, also pragmatisch vorzugehen.

Nach diesen unmittelbar auf das Niederlassungsrecht einwirkenden Vertragsbestimmungen behandelt der Verfasser die loser damit verbundenen Vorschriften des Dienstleistungsverkehrs, des Kapitalverkehrs und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, sofern sie sich mit dem Niederlassungsrecht überschneiden.

Die Regelungen des Dienstleistungsverkehrs kommen erst dann zum Zuge, wenn andere Vertragsbestimmungen nicht angewendet werden können. Die Liberalisierung bedeutet hier ebenfalls Beseitigung der Ausländerdiskriminierung.

Im Kapitalverkehr sind die Beschränkungen nur soweit zu beseitigen, wie es für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist. Die Liberalisierung ist bereits in wichtigen Teilgebieten durchgeführt, so daß eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung des Niederlassungsrechts vorliegt.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer dient vor allem dem Kräfteausgleich zwischen den einzelnen Gebieten. Auch sie ist zum Teil bereits verwirklicht. Das wichtige Problem des Vorrangs des Arbeitsmarktes der Gemeinschaft vor Drittländern ist angesprochen.

Im vorletzten Abschnitt seines Buches wendet sich der Verfasser der Praxis der Liberalisierung des Niederlassungsrechts zu, indem er seine Anwendung auf einzelne Wirtschaftszweige behandelt. Er bespricht den Zeitpunkt der Liberalisierung für die einzelnen Berufe, sowie die wichtigsten für die einzelnen Wirtschaftszweige sich ergebenden Fragen.

Dazu gehört z. B. für die Industrie die Möglichkeit, nunmehr ihren Standort im EWG-Bereich neu zu planen. Für das Handwerk können Niederlassungsschwierigkeiten durch die unterschiedlichen Rechtsverordnungen der Mitgliedstaaten entstehen. In der Landwirtschaft ist eine stufenweise Gewährung von Teilrechten vorgesehen. Für die freien Berufe ist in vielen Fällen die Anerkennung der Diplome und Befähigungsnachweise sowie die Koordinierung der Rechtsvorschriften die Voraussetzung für die Liberalisierung. Die rechtsberatenden Berufe werfen besondere Probleme auf, da Regierungen und Berufskreise unter Hinweis auf die zeitweilige oder eventuelle Ausübung eines öffentlichen Amtes versuchen, der Liberalisierung auszuweichen.

Da sind wenige Beispiele der trotz der Kürze das Wesentliche erfassenden Darstellung der Liberalisierungsprobleme der einzelnen Wirtschaftszweige.

Die Schlußbetrachtungen enthalten neben der zusammenfassenden Würdigung wichtige Ausführungen zum zeitlichen Ablauf der Liberalisierung des Niederlassungsrechts. Der Verfasser bedauert die im Vergleich zum weit fortgeschrittenen Abbau der Handelschranken durch Zollherabsetzungen und den Wegfall der Einfuhrkontingente nur langsame Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit. Es darf hier darauf hingewiesen werden, daß diese Auffassung mit der von der Kommission der EWG in ihrem Aktionsprogramm für die zweite Stufe der Übergangszeit geäußerten Meinung übereinstimmt, wo die zeitliche Gleichschaltung des Abbaus der Niederlassungsbeschränkungen mit der raschen Entwicklung der Zollunion gefordert wird.

Im gleichen Abschnitt führt der Verfasser aber auch aus, daß die Bedeutung des Niederlassungsrechts nicht allein an seiner momentanen normativen Geltung und der Durchsetzbarkeit gemessen werden könne, auch nicht allein an seinen wirtschaftlichen Auswirkungen sondern ebenso sehr in der Wirkung der ihm zugrunde liegenden Ideen auf die Europäische Integration und damit auf die politische Entwicklung des Europäischen Zusammenschlusses.

In den Schlußbetrachtungen wurde nochmals die Konzeption der Abhandlung ersichtlich: Die Darstellung der Funktion des Niederlassungsrechts im Rahmen des gesamten EWG-Vertrages, die vielfältigen Verbindungen zu anderen Vertragsbestimmungen, die Behandlung der Grundsätze, deren abwägende Würdigung im Hinblick auf ihre ideelle wie auf ihre materielle Wirkung. Dennoch ist auf eine detaillierte Behandlung und Kommentierung der einzelnen Bestimmungen des Niederlassungsrechts nicht verzichtet. Bei dem gegenwärtigen Stand der Integration werden Verwaltung und Wirtschaft gleichermaßen die Orientierung über die Grundgedanken des Niederlassungsrechts begrüßen, bevor sie sich der Praxis zuwenden, die mit dem Erlaß der Richtlinien mehr und mehr auf sie zukommt.

Dankenswerter Weise ist dem Buch ein Sachregister beigelegt. Regierungsrätin Dr. Scheppat

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1963

Montag, den 4. November 1963

Nr. 44

Gerichtsangelegenheiten

2989

Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

VIII 79: Dem Dr. Helmut Schmidt in Offenbach (Main), Hessenring 12, wurde die uneingeschränkte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für Offenbach (Main) erteilt.

61 Darmstadt, 22. 10. 1963

Der Landgerichtspräsident

2990

Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

371a E — 1.888: Herrn Simon Wolf W d o w i n s k i, 6 Frankfurt (Main), Westendstraße 75, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Gebietes der gesetzlichen Sozialversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

6 Frankfurt (Main), 23. 10. 1963

Der Amtsgerichtspräsident

2991 Aufgebote

F 7/63 — **Aufgebot:** Der Arbeiter Eduard Hellwig aus Borken, Hintergasse 30, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Borken, Band 28, Blatt 947, auf den Namen der ledigen Fredchen Lewald, Feibels Tochter, in Borken eingetragenen Grundstücke: Gemarkung Borken,

Flur 11, Flurstück 122, Hofraum, Hintergasse, 0,62 Ar,

Flur 11, Flurstück 125, Hofraum, daselbst, 0,71 Ar, beantragt.

Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 9. Januar 1964 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Borken (Bezirk Kassel), Krausgasse 30, Obergeschoß, Zimmer 13, seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

3587 Borken (Bezirk Kassel), 16. 10. 1963
Amtsgericht

2992

F 10/63 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Emmi Anna Elise Weis geb. Uebel in Heiligenrode bei Kassel, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Braeunlich, Gelnhausen, als amtlich bestellter Vertreter des Notars Bleymüller, Wächtersbach, hat das Aufgebot beantragt, des für Karl Uebel, Jo-

hannes Sohn, in Fischborn im Grundbuch von Fischborn, Band VIII, Blatt 258, eingetragenen $\frac{1}{4}$ Anteils an den Grundstücken,

Flur 1, Flurstück 11, Die Ellerwiese, 12,49 Ar,

Flur 10, Flurstück 33, Vorm Hochberg, 10,16 Ar,

Flur 22, Flurstück 27, Ober der Kälberweide, 5,81 Ar.

Der bisherige bzw. jetzige Eigentümer des $\frac{1}{4}$ Anteils der Grundstücke wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf den 8. Januar 1964 um 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen wird.

648 Wächtersbach, 17. 10. 1963
Amtsgericht

2993 Güterrechtsregister

6 GR 473 — 21. 10. 1963: Elektriker Siegfried Gukerle und Ehefrau Christine geb. Weber, Vierbach Nr. 14c.

Durch notariellen Ehevertrag vom 28. 5. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 25. 10. 1963
Amtsgericht

2994

Neueintragungen

73 GR 10 094: Ingenieur Elmar Walter und Sieglinde geborene Krekeler, Eschborn (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 24. Juni 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 095: Chemiker Othmar Frank Dumermuth und Uta Carla geborene Gericke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. März 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 096: Kaufmann Otto Heinrich Walter und Ethel Marie Elisabeth geborene Pascoe, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 097: Heizungsbaumeister Franz Andreas Erhardt und Felizitas Anna geborene Gröhlich, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Juli 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 098: Konditor Hans Karl Meisenheimer und Margarete Maria geborene Renfer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 099: Student Dieter Höfner und Renate geborene Weigand, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 100: Kaufmann Karl-Peter Schrecklinger und Karin geborene Hahn, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 101: Registrator Max Reipert und Emma geborene Riegel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 102: Kaufmännischer Angestellter Rudolf Seelmann-Eggebert und Christine geborene Klassen, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 103: Dreher Hans Joachim Genthe und Lieselotte geborene Heyer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 104: Installateur Alfred Joseph Elbers und Anni Karolina Katharina geborene Moebs, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 105: Direktor Helmut Eichler und Ingeborg geborene Anders, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 106: Kraftfahrer Günther Weisbecker und Irmgard Eleonore geborene Wirth, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. November 1962 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 10 107: Ingenieur Jürgen Dieter Brede und Dr. Barbara Johanna geborene Sommer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. Juli 1963 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 10 108: Kaufmann Wilhelm Innozenz Retter und Christa Helene geborene Husslein, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. September 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 109: Versicherungskaufmann Horst Allendorf und Ingeborg geborene Haug, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 18. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 73

2995

GR 246 — Eheleute Betriebsarbeiter Karl-Heinz Sippel und Alica, geb. Doberstein, in Leimbach, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 16. September 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 23. 10. 1963

Amtsgericht

2996

GR 186: Eheleute Kraftfahrer Winfried Rohr und kaufm. Angestellte Margit geb. Herget, beide wohnhaft in Diedenbergen, Pfarrstraße 15.

Durch Vertrag vom 17. April 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 17. 10. 1963

Amtsgericht

2997

GR 245: Eheleute techn. Fernmelde-sekretär Ernst Jakob Schmidt und Käthe, geb. Hofmann, in Burghaun, Kreis Hünfeld.

Durch Vertrag vom 3. September 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 21. 10. 1963

Amtsgericht

2998

GR 244: Eheleute Bergmann Herbert Hofmann und Ingrid Sieglind geb. Katzung in Mansbach, Kreis Hünfeld.

Durch Vertrag vom 15. Juli 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 21. 10. 1963

Amtsgericht

2999

8 GR 400 — 14. 8. 1963: Eheleute Architekt Hendrik Sybrand van Manen und Ilse geb. König, beide in Königstein (Ts.).

In notarieller Urkunde vom 28. 3. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 14. 8. 1963

Amtsgericht

3000

8 GR 401 — 14. 8. 1963: Eheleute Kaufmann Wilhelm Gasser und Hildegard Margarethe geb. Henrich, beide in Kronberg (Ts.).

In notarieller Urkunde vom 15. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 14. 8. 1963

Amtsgericht

3001

8 GR 402 — 19. 8. 1963: Eheleute Kaufmann Wilhelm Venske und Ottilie, geb. Dürscheid, beide in Schwalbach (Ts.).

In notarieller Urkunde vom 22. 5. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 19. 8. 1963

Amtsgericht

3002**Neueintragung**

GR 707 — 21. 10. 1963: Eheleute Dr. Richard Neidlein und Edda Rosa Elfriede Erika Ilse geb. Kuhlmann, beide in Marbach, Kreis Marburg, Karl-Justi-Str. 8.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Oktober 1963 ist Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 21. 10. 1963

Amtsgericht

3003

GR 150 — 23. 10. 1963: Eheleute Dachdecker-geselle Georg Grau und Maria Anna, geb. Richter, in Birstein, Bisselsweg 6.

Durch notariellen Vertrag vom 7. September 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

648 Wächtersbach, 23. 10. 1963

Amtsgericht

3004**Neueintragung**

Rü GR 125 — 18. 10. 1963: Durch Ehevertrag vom 24. September 1963 haben die Eheleute Konrad Bartsch, Betriebsmeister, und Anna Bartsch, geb. Müller, in Rüsselsheim, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 18. 10. 1963

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

3005 Vereinsregister

5 VR 257 — 25. 10. 1963: Turn- und Sportverein 20/62 Fulda-Neuenberg e. V. in Fulda.

64 Fulda, 25. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 5

3006**Neueintragungen**

Mit dem Sitz in Frankfurt (Main):

73 VR 3558 — 2. 9. 1963: Verein ehemaliger Torgauer Oberschüler.

73 VR 3559 — 9. 9. 1963: Verein für Verkehrsordnung im Buchhandel.

73 VR 3560 — 12. 9. 1963: Bürger-Verein Sossenheim 1963.

73 VR 3561 — 13. 9. 1963: Verein ehemaliger Ziehen-Schüler.

73 VR 3562 — 20. 9. 1963: Vereinigung griechischer Arbeitnehmer im Lande Hessen.

73 VR 3563 — 25. 9. 1963: Unterstützungseinrichtung der Hafenmühle in Frankfurt am Main, Aktiengesellschaft.

6 Frankfurt (Main), 18. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 73

3007**Neueintragung**

VR 68: Fußballclub 1909 Neukirchen. — Sitz: Neukirchen, Kreis Hünfeld.

6418 Hünfeld, 24. 10. 1963

Amtsgericht

3008

VR 48: Angelsportclub Stadt Allendorf. Sitz: Stadt Allendorf, Kreis Marburg (Lahn).

357 Kirchhain (Bezirk Kassel), 24. 10. 1963

Amtsgericht

3009**Neueintragung**

VR 149: Obst- und Gartenbauverein Egelsbach eingetragener Verein, Egelsbach.

607 Langen (Hessen), 17. 10. 1963

Amtsgericht

3010**Neueintragung**

VR 354 — 24. 10. 1963: Gesellschaft zur Förderung der Kunst, Sitz: Marburg an der Lahn.

355 Marburg (Lahn), 24. 10. 1963

Amtsgericht

3011**Liquidation****Bekanntmachung**

Die Main-Taunus-Getränke-Vertriebs-gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt (Main)-Höchst ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6 Frankfurt (Main)-Höchst, 22. 10. 1963

Main-Taunus-Getränke-Vertriebs-GmbH.
i. Liqu.

Der Liquidator: Hannelore Hisserich

3012 Vergleiche — Konkurse

61 N 1/61: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Paschke u. Co., KG in Darmstadt wird das Verfahren — nach Abhaltung des Schlußtermins — gemäß § 163 KO aufgehoben.

61 Darmstadt, 15. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 61

3013**Beschluß**

61 N 60/63: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Borgward-Verkaufsgesellschaft mbH, früher Darmstadt, Heidelberger Str. 191, vertreten durch ihren Liquidator.

1. Über das Vermögen der Vergleichsschuldnerin wird heute am 18. Oktober 1963 um 11.55 Uhr, unter Einstellung des Vergleichsverfahrens gemäß § 100 Abs 1 Nr. 8 VerglO das Konkursverfahren eröffnet, da die nach § 74 VerglO zur Annahme des Vergleichsvorschlages der Schuldnerin erforderlichen Mehrheiten im Vergleichstermin nicht erreicht wurden und Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin weiterhin besteht.

2. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt Darmstadt, Hängelstraße 47, Tel.: 7 03 40.

3. Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1963 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

4. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen wird angesetzt auf Freitag den 22. November 1963 um 10 Uhr, Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 510.

5. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. 11. 1963 anzuzeigen.

61 Darmstadt, 18. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 61

3014

6 N 8/61: Das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Geho-Strickwarenfabrik, Hubert Henning und Otto Hohlbein in Waldkappel ist nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 4500,— DM, seine Auslagen sind auf 603,50 DM festgesetzt.

344 Eschwege, 22. 10. 1963

Amtsgericht

3015

81 N 285/60: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebrüder Heine GmbH, KG, Tuchgroßhandlung, Frankfurt (Main), Kaiserstr. 16, mit Zweigniederlassungen in Köln, Gereonstraße 18—20, Ludwigshafen, Ludwigstr. 67—69 und Stuttgart, Königstr. 84, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die bevorrechtigten Gläubiger sind befriedigt. Die nichtbevorrechtigten Gläu-

biger haben in zwei Teilen insgesamt 44% ihrer Forderungen erhalten. Diese Forderungen betragen insgesamt 2 978 902,85 DM.

Bei der Schlußverteilung zur Verfügung stehen noch 163 450,56 DM, wovon die Gerichtskosten, Vergütungen und Auslagen des Konkursverwalters und der Gläubigerausschußmitglieder, soweit sie nicht vorschußweise gezahlt wurden, vorweg in Abzug gebracht werden.

Das Schlußverzeichnis habe ich am 14. Oktober 1963 auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Nr. 81, Ffm., Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 25. 10. 1963

Der Konkursverwalter

Herbert W. Naumann
Rechtsanwalt

3016

81 N 277/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der EVG — O — Matic Handelsgesellschaft für Deutsche und Amerikanische Waren und Maschinen mbH & Co., Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Hebelstraße 11, wird Schlußtermin auf Freitag, den 6. Dezember 1963 um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507 bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wurde auf 2800,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen wurden auf 200,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 22. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3017

Beschluß

81 N 137/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Steiff & Co., GmbH, Großhandel mit Kraftfahrzeugteilen, Werkzeugen und Maschinen, Frankfurt (Main)-Höchst, Bolongarostraße 119, wird Schlußtermin auf Freitag, den 13. Dezember 1963 um 9.40 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 2000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 80,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 23. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3018

81 N 322/62 — **Nachlaßkonkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 30. 7. 1962 verstorbenen Georg Adam Axel Horst, genannt te Holte, zuletzt wohnhaft Frankfurt (Main), Helmholzstraße 27, wird heute, am 23. Oktober 1963 um 11.40 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Frankfurt (Main), Zeil 65—69, Tel.: 2 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 19. November 1963 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin: 29. November um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. 11. 1963 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 23. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3019

Beschluß

81 N 160/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Johannes Essert, Inhaber eines Fliesen- und Stuckgeschäftes, Hattersheim (Main), Schwimmbadstraße 17, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 15. November 1963 um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 22. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3020

Beschluß

81 N 13/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willy Schomber, Inhaber einer Inkasso-Organisation, Frankfurt (Main), Forsthausstr. 57, wohnhaft Frankfurt (Main), Unter den Birken 16, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 6. Dezember 1963 um 11.00 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 5000,— DM, Auslagen: 394,47 DM.

6 Frankfurt (Main), 22. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3021

Beschluß

81 N 183/63: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. 4. 1963 verstorbenen Zahnarzt Dr. Friedrich Hartling, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Hansaallee 118, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 22. November 1963 um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 861,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 18. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3022

81 N 266/63 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Jakob Dieß KG, Frankfurt (Main), Gewinnerstraße 30, wird heute, am 21. Oktober 1963 um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Pallasky, Frankfurt (Main), Diesterwegplatz 50, Tel.: 6 34 01.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 11. 1963 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80,

87 II, 132, 134, 137 KO am 22. November 1963 um 9.15 Uhr, Prüfungstermin: 6. Dezember 1963 um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. November 1963 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 21. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3023

Beschluß

81 N 258/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gebrüder Heine GmbH, Tuchgroßhandlung Frankfurt (M.), Kaiserstraße 16, zuletzt Rahmhofstraße 4 mit Zweigniederlassungen in Köln, Gereonstraße 18—20; Ludwigshafen, Ludwigstraße 67—69 und Stuttgart, Königstraße 84 wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Anhörung über die Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses auf den 22. November 1963 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 68 000,— DM, seine Auslagen werden auf 2069,17 DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 17. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3024

81 N 13/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Willy Schomber — Inhaber einer Inkasso-Organisation — Frankfurt am Main, Forsthausstraße 57, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 8307,45 DM zur Verfügung. Von diesem Betrag gehen noch die Kosten des Verfahrens ab. Es sind zu berücksichtigen bevorrechtigte Forderungen I/I 1033,52 DM, I/II 1184,35 DM, und nicht bevorrechtigte Forderungen 440 707,84 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) offen.

6 Frankfurt (Main), 23. 10. 1963

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

3025

50 N 41/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Formstein-Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herstellung und Vertrieb von Form- und Kunststeinen aller Art, Oberkaufungen, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 13. November 1963 um 8.00 Uhr

vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, bestimmt worden.

35 Kassel, 24. 10. 1963

Amtsgericht

3026

Beschluß

VN 1/63 — **Vergleichsverfahren:** Der Kaufmann Felix Klitzsch in Sachsenberg — Spinnerei und Weberei — hat durch einen am 10. 10. 1963 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 VerglO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt Dr. Reerink in Korbach zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen gegen den Schuldner wird vorläufig abgesehen.

354 Korbach, 22. 10. 1963

Amtsgericht

3027

7 N 4/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Möbelfabrik Christian Oestreich I GmbH in Neu-Isenburg, Feldstraße 1, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 13. November 1963 um 10 Uhr, Zimmer 34 vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16.

605 Offenbach (Main), 18. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 7

3028

7 N 69/63 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Takra-Bau, A. Krauß & L. Tanner oHG, Hoch- und Tiefbau, Baustoffe, Dietzenbach-Steinberg, Taunusstraße 16–18 wird heute, am 21. Oktober 1963 um 11.55 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Karl Friedrich Winter, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, Telefon 8 13 25.

Konkursforderungen sind bis zum 25. November 1963 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen zweifach anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 KO: Mittwoch, den 27. November 1963 um 9.30 Uhr und Prüfungstermin: Mittwoch, den 18. Dezember 1963 um 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstr. 16, 1. Stock, Zimmer 34. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 25. November 1963.

605 Offenbach (Main), 21. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 7

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche

— getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3029

4 K 22/63: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 22, Blatt 1300, eingetragene Grundstück,

Nr. 9, Gemarkung Seeheim, Flur 11, Flurstück 11, Ackerland (Obstbaumstück), Im Grund, 21,75 Ar,

soll am 15. Januar 1964 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. August 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Burkhart geb. Anders, Ehefrau des Invaliden Karl Burkart, in Seeheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim 25. 10. 1963

Amtsgericht

3030

K 9/59: Die im Grundbuch von Betzigerode, Bezirk Kassel, Band 1. Blatt 1, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Bezigerode, Flur 6, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Der Ochsegarten, 10,36 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Betzigerode, Flur 1, Flurstück 12, Friedhof, Weide, Hinterm Hofe, 16,92 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Betzigerode, Flur 1, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Hinterm Hofe, 13,41 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Betzigerode, Flur 6, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Grünland, Der Ziergarten, 128,94 Ar,

Nr. 27, Gemarkung Betzigerode, Flur 6, Flurstück 14, Gartenland, Unland, Gebüsch, 57,70 Ar,

Nr. 33, Gemarkung Betzigerode, Flur 6, Flurstück 22, Weg, Der Ochsegarten, 5,87 Ar,

Nr. 38, Gemarkung Betzigerode, Flur 1, Flurstück 16, Wasserfläche, Hinterm Hofe, 1,70 Ar,

Nr. 43, Gemarkung Betzigerode, Flur 3, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Grünland, Die Kälberwiesen, 156,30 Ar,

Nr. 44, Gemarkung Betzigerode, Flur 3, Flurstück 6, Gebäudefläche, daselbst, 5,06 Ar,

Nr. 88, Gemarkung Betzigerode, Flur 6, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Der Lustgarten, 78,53 Ar,

Nr. 42, Gemarkung Betzigerode, Flur 3, Flurstück 7, Hofraum, die Kälberwiesen, 0,49 Ar,

Nr. 194, Gemarkung Betzigerode, Flur 6, Flurstück 16, Gebäudefläche, Der Lustgarten, Haus-Nr. 1, Größe 2,68 Ar,

Nr. 195, Gemarkung Betzigerode, Flur 6, Flurstück 29/17, Hof- und Gebäudefläche, Der Ochsegarten, 55,53 Ar,

sollen am 16. Januar 1964 um 11.00 Uhr im Gerichtsgebäude Borken (Bez. Kassel), durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Juli 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eitel Reinhard von Hessberg in Betzigerode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3587 Borken (Bezirk Kassel), 24. 10. 1963

Amtsgericht

3031

Beschluß

6 K 14/62: Das im Grundbuch von Oberursel (Ts.), Band 72, Blatt 1900, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel, Flur 84, Flurstück 226/6643, Lieg.-B. 2861, Geb.-B. 388, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 22, Größe 4,00 Ar,

soll am 3. Januar 1964 um 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer 28, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. November 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Wilhelm Feuerbach in Frankfurt (Main), Frau Barbara, genannt Frieda Heinemann, geborene Fürsicht in Oberursel (Ts.), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 56 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 10. 10. 1963

Amtsgericht

3032

61 K 34/63: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 30, Blatt 1656, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Flur 2, Flurstück 1316, Hof- und Gebäudefläche, Liebfrauenstr. 55, Größe 3,27 Ar,

soll am 9. Januar 1964 um 10.30 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. August 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarete Hölzel geb. Henze in Sudheim, Kreis Northeim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 25. 10. 1963

Amtsgericht

3033

61 K 11/63: Die im Grundbuch von Roßdorf bei Darmstadt, Band 12, Blatt 1139, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Flur 7, Nr. 36, Ackerland, An der Schiemssbrücke, 10,33 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 15, Nr. 13, Ackerland (Baumstück), Hinter dem Hühnerbusch, 12,00 Ar,

lfd. Nr. 11/1, Flur 1, Nr. 408, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 10, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 12/2, Flur 1, Nr. 409, Gartenland, Hintergasse, Größe 0,36 Ar,

sollen am 19. Dezember 1963 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. April 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dina Felger geb. Geiß, Ehefrau des Fabrikarbeiters Ludwig Felger.

Der durch das Ortsgericht geschätzte Wert der Grundstücke:

Nr. 6, Flur 7, Nr. 36, Ackerland, An der Schlemssbrücke, 619,80 DM,

Nr. 8, Flur 15, Nr. 13, Ackerland (Baumstück), Hinter dem Hühnerbusch, 3000,— Deutsche Mark,

Nr. 11/1, Flur 1, Nr. 408, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 10 und

Nr. 12/2, Flur 1, Nr. 409, Gartenland, Hintergasse, 2500,— DM, zusammen 6119,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 18. 10. 1963 **Amtsgericht**

3034

61 K 13/63: Das im Grundbuch von Griesheim b. D., Band 46, Blatt 3175, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 440/1, Hof- und Gebäudefläche, Uhlendstraße 3, Größe 47,06 Ar, Schätzwert: 152 390,— DM,

soll am 9. Januar 1964 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. März 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): 2a) Karl Maisenhelder und b) Ehefrau Else geb. Eisinger, beide in Griesheim, zu a) und b) Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft zu 1/2; 3a) Willibald Krejci in Griesheim, b) dessen Ehefrau Maria geb. Eisinger, daselbst in Gütergemeinschaft zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 23. 10. 1963 **Amtsgericht**

3035

61 K 33/63: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 64, Blatt 2961, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 41, Flurstück 93, Hof- und Gebäudefläche, Dornheimer Weg 62, Größe 3,91 Ar — Betrag der ortsgerichtlichen Schätzung: 19 300,— DM,

soll am 16. Januar 1964 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 8. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): kaufmännischer Angestellter Ludwig Friedrich Morgen in Darmstadt, seine Ehefrau Hildegard Johanna geb. Eichel, daselbst — in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 21. 10. 1963 **Amtsgericht**

3036

Beschluß

K 3/63: Die im Grundbuch von Dodenau, Band 26, Blatt 782, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 23/2, Grünland, Auf dem krummen Acker, 9,81 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 13, Flurstück 51/1, Grünland, Im Sausenbach, 35,44 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 31, Flurstück 50/1, Wald (Holzung), Im Geräumts, 1,49 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 31, Flurstück 50/2, Wald (Holzung), Im Geräumts, 11,97 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 9, Flurstück 92/1, Wald (Holzung), Auf dem großen Hainchen, 16,19 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 4, Flurstück 178/67, Grünland, Unterm Kalkrain, 3,97 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 6, Flurstück 102, Ackerland, Überm Zollstock, 30,94 Ar

lfd. Nr. 28, Flur 1, Flurstück 1225/771, Ackerland, Am Saaleck, 1,73 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 1, Flurstück 1226/776, Ackerland, Am Saaleck, 13,51 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 1, Flurstück 1224/770, Ackerland, Am Saaleck, 0,56 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 1, Flurstück 1368/777 etc., Weg, Am Saaleck, 0,28 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 1, Flurstück 1223/769 etc., Ackerland, Am Saaleck, 0,34 Ar,

lfd. Nr. 33, Flur 1, Flurstück 498/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 19, Wohnhaus nebst Garage, 13,88 Ar, Grünland, daselbst, 2,05 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur 1, Flurstück 497/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 19, Größe 10,55 Ar,

Ackerland, daselbst, 11,70 Ar,

Grünland, daselbst, 6,75 Ar,

lfd. Nr. 35, Flur 9, Flurstück 95/1, Wald (Holzung), Auf dem großen Hainchen, 49,13 Ar,

sollen am 13. Januar 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Geismarer Str. 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. April 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Richard Reitz in Dodenau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 62 000,— DM (Beschluß vom 2. 9. 1963).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 16. 10. 1963

Amtsgericht

3037

40 K 23/62 — Zwangsversteigerung: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Hanau, Band 146, Blatt 6440, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1—4, Flur S, Flurstück 590/139, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 9, Größe 8,22 Ar,

Flur S, Flurstück 822/139, Gartenland, Mainstraße, 13,98 Ar,

Flur S, Flurstück 861/146, Gartenland, Mainstraße, 10,07 Ar,

Flur S, Flurstück 862/45, Gartenland, An der Mainstraße, 0,01 Ar,

am 6. 1. 1964 um 14.30 Uhr im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. 10. 1962 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer sind Opernsänger und Spediteur Karl Erwin Tank und Ehefrau Gisela Tank geb. Krämer, Hanau, je zur ideellen Hälfte eingetragen. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 22. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 40

3038

K 10/63: Die ideelle Eigentumshälfte des Peter Brenneis in Lauterbach an den im Grundbuch von Lauterbach, Band 38, Blatt 1616, eingetragenen Grundstücken.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lauterbach, Flur I, Nr. 527, Hof- und Gebäudefläche, Am See 12, Größe 0,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lauterbach, Flur I, Nr. 528, Gartenland, daselbst 0,25 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 8. Januar 1964 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Königsberger Straße 8, Zimmer 103, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks: a) Ziegeleiarbeiter Peter Brenneis in Lauterbach, zu 1/2,

b) seine Ehefrau Anni Auguste Brenneis geb. Grede, daselbst, zu 1/2.

Der Wert der zu versteigernden Grundstücke, Flur I, Nr. 527 und Flur I, Nr. 528, ist auf 12 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 8. 10. 1963

Amtsgericht

3039

3 K 28 61: Die auf den Namen des Hermann Krauskopf im Grundbuch von Reiskirchen, Band 31, Blatt 1056, eingetragenen ideellen Hälften an den Grundstücken,

Nr. 27, Gemarkung Reiskirchen, Flur 15, Flurstück 93/33, Hof- und Gebäudefläche, An dem Kreutz, Haus Nr. 49, Größe 2,00 Ar, Wert: 600,— DM;

Nr. 28, Gemarkung Reiskirchen, Flur 15, Flurstück 94/33, Hof und Gebäudefläche, daselbst, 10,01 Ar, Wert 13 000,— DM,

sollen am 27. November 1963 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar, Werther Str. 2, II. Stockwerk, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juli 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Hermann Krauskopf und Hilde geb. Rühl in Reiskirchen — zu je 1/2.

Beschluß

Der Wert der ganzen Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 28. 8. 1962 gegenüber allen Beteiligten auf die vorgenannten Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 25. 10. 1963

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften**3040****Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Willershausen nach Eschwege**

Dem Unternehmen Heinrich Sippel, Datterode, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Willershausen nach Eschwege über Altfeld—Netra bis zum 31. August 1971 erteilt.

Kassel, 18. 9. 1963

Der Regierungspräsident

III/4 Az.: 66 f 02 — 07 B

3041**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Usseln nach Arolsen**

Dem Unternehmen Erich Saure, Usseln, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Usseln nach Arolsen über Rattlar—Heringhausen—Adorf—Vasbeck bis zum 31. August 1971 erteilt.

Kassel, 18. 9. 1963

Der Regierungspräsident

III/4 Az.: 66 f 02 — 07 B

3042**Der Jahresabschluß der Städtischen Sparkasse Offenbach a. M. für das Jahr 1962**

liegt in den Kassenräumen der Städtischen Sparkasse Offenbach a. M., Bieberer Straße 39, und ihrer Hauptzweigstellen während der Kassenstunden zu jedermanns Einsicht aus.

605 Offenbach (Main), 29. 10. 1963

Städtische Sparkasse Offenbach a. M.
Der Vorstand**3043**

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 22. Oktober 1963 ist das Sparkassenbuch Nr. 08-2467, lautend auf Frau Erika Kern, geb. Rössl, Ffm., Rhönstraße 127, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 22. 10. 1963

Stadtsparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand**3044**

Kraftloserklärung: Durch Vorstandsbeschluß vom 14. 10. 1963 sind die Sparkassenbücher: Nr. 660 083, lautend auf Valentin Wehrheim und Elisabeth geb. Hett, Bad Homburg v. d. H.—Dirdorf, Hauptstraße 10, Nr. 551 448, lautend auf Fritz Nussloch, Kronberg (Taunus), Talweg 20, Nr. 41 626, lautend auf Elise Staudt Wwe., Bad Homburg v. d. H. für kraftlos erklärt worden.

638 Bad Homburg v. d. H., 24. 10. 1963

Kreissparkasse des Obertaunuskreises
Bad Homburg v. d. H.
Der Vorstand**3045**

Aufforderung: Frau Margarete Oefler, geb. Bötzel, Frankfurt (Main), Wertheimer Straße 5, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches 29-25 414 beantragt.

Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.

bis 15 000,— DM — 6% Jahreszinsen ohne
übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.
Kostenlose Beratung durch

- Steuervorteile
- Versicherungsschutz
- Restschuld-Ablösung

TH. FRANKENBERG, 65 Mainz, Postfach 499

Fernruf: 3 32 50

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. **Bezugspreis** vierteljährlich DM 6,— und DM 0,27 Zustellgebühr. **Herausgeber:** Der Hessische Minister des Innern. **Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt** des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. **Verlag:** Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. **Druck:** Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden. **Anzeigenannahme und Vertrieb:** Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. **Fernschreiber:** 04-186 648. **Preis von Einzelstücken:** bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. **Lieferung gegen Vorauszahlung** (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages (siehe unten). **Anzeigenschluß:** 7 Tage vor Erscheinen, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 24 Seiten.

**H
E
S
S
I
S
C
H
E**

Die **NEUE**
Durchführungs-
verordnung
mit allen aktuellen
Bestimmungen ist
bereits berücksichtigt!

**H
B
O
1964**

Herausgegeben
von F. H. Müller
4. neubearbeitete
Auflage,
ca. 400 Seiten,
Plastikeinband
DM 12,80

Bauordnung

Dieses im besten Sinne des Wortes
„zeitnahe“ Werk schließt an die
Tradition der vorherigen Ausgaben an
und bietet für Ihre Arbeit die zuver-
lässige und bewährte Grundlage.
Behörden- u. Industrie-Verlag GmbH Frankfurt/M-1

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 22. 10. 1963 **Stadtsparkasse Frankfurt am Main****3046**

Aufforderung: Die nachstehend aufgeführten Personen haben die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern beantragt:

1. Heinrich Rössler, Anni Vey u. Mathilde Schäfer, Neu-Isenburg, als Erben des auf den Namen Georg Schweickardt lautenden Sparkassenbuches Nr. 693,
2. Annemarie Breuer, Neu-Isenburg, Neckarstraße 23, für das auf ihren Namen lautende Sparkassenbuch Nr. 16 510.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

607 Langen, 25. 10. 1963

Bezirkssparkasse Langen
Der Vorstand

Zahlung für Einzelstücke nur an den Verlag Kultur und Wissen
GmbH., 62 Wiesbaden, auf Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr.

14360

3017

Bei der Stadtverwaltung Spangenberg, Bez. Kassel, 3000 Einwohner, ist die Stelle eines

Kassenangestellten

ab sofort zu besetzen. Der Bewerber, möglichst nicht über 35 Jahre, soll nach Pensionierung des bisherigen Kassenverwalters in absehbarer Zeit bei entsprechender Eignung die Leitung der Kassengeschäfte übernehmen.

Eingruppierung: BAT VII. nach Übernahme der Kassengeschäfte BAT VI b bzw. Übernahme in das Beamtenverhältnis (nach Ablegung der I. Verwaltungsprüfung). Aufstiegsmöglichkeiten z. Z. bis Hauptsekretär.

Erfordernisse: Umfassende Kenntnisse im gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Steuerwesen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, lückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeit, Lichtbild und Zeugnisabschriften werden erbeten an den

**Magistrat der Stadt Spangenberg
3509 Spangenberg**

3048

In der 2100 Einwohner zählenden Gemeinde Klein-Karben ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt für 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.

Geeignete Personen können bis spätestens 27. November 1963 ihre Bewerbung mit den notwendigen Unterlagen dem **Gemeindevorstand der Gemeinde Klein-Karben** einreichen.

Der Umschlag muß das Kennwort „Wahl-Vorbereitungsausschuß“ tragen.

**Gemeindevorstand
der Gemeinde Klein-Karben**

I. A. Buchoff
I. Beigeordneter

KARL DATZ

Inh. Hermann Datz

IMMOBILIEN - HAUSVERWALTUNGEN
VERMIETUNGEN - HYPOTHEKEN

Seit 30 Jahren

FRANKFURT/MAIN, OBERWEG 52

St. Nr. 590025/6/7/8

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten



Betonstahl · Baustahlgewebe
Träger · Bleche · Röhren
Baumaschinen · Baugeräte
Türzargen · Kellerfenster
Gitterroste · Heizöltanks
Liefert direkt an Ihre Baustelle

M. WOSK GMBH
EISENGROSSHANDEL
Baumaschinen · Baugeräte
61 DARMSTADT
Landwehrstr. 89 · Tel. 7 6005

Planungs- und Beratungsbüro

für **Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und sanitäre Anlagen**

Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Rauenheimer Straße 14, Tel. 42416

Spezialbohrungen für jeden Baugrund

Karl Junge früher Paul Junge

Spezialunternehmen für neuzeitliche Bohrungen und Bodenuntersuchungen

Frankfurt am Main · Kettenhofweg 61 · Ruf 723138

Öltankverlegung

auch Lieferung, inkl. Mauern des Schachtes sowie Tonrohranschluß

mit Bagger oder im Handschacht zu günstigen Preisen prompt durch

Abbruch- und
Erdarbeiten

GÜNTER LIPPERT
Spezialbetrieb für Öltankverlegung
6451 Bischofsheim, Spessartstr. 5

JAKOB NOHL

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M.
Martlinstraße 22-24 · Tel. 72941 || Scheldswaldstraße 28 · Tel. 47474

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

WILHELM FIESELER o. H. G

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

Wiesbaden - Adelheidstraße 21 - Telefon 59411

- Leuchten -

Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien - Große Lagervorräte

Bietet BHW-Bausparen Vorteile?

Sie fragen -
wir antworten



Diese Frage kann nur mit ja beantwortet werden. Vergleichen Sie selbst:

- 3 Spartarife zu DM 11,-, DM 4,- oder DM 2,50 je 1000,- DM der Bausparsumme stehen zur Wahl
 - 3% Zinsen vergüten wir für Bausparguthaben
 - Keine Mindestansparsumme für die Zuteilung
 - Nur 4 1/2% Zinsen jährlich zahlen unsere Sparer auch in diesem Jahr für Zuteilungsdarlehen
 - Beleihung bis zur vollen Höhe der Bau- und Bodenkosten bei Beamten auf Lebenszeit oder gleichgestellten Personen
 - Zum Schutze der Familie Hinterbliebenen-Sicherung zu günstigen Prämiensätzen
 - Kostenloser Beratungsdienst im gesamten Bundesgebiet und West-Berlin
- Für alle, die im öffentlichen Dienst stehen, sollte deshalb gelten: Vor Abschluß eines Bausparvertrages das BHW fragen.
Fordern Sie noch heute unser kostenfreies Sonderheft „Heimstätten“ an. Es informiert Sie ausführlich über weitere Vergünstigungen, die wir unseren Bausparern bieten.



Beamtenheimstättenwerk

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst

325 Hameln • Kastanienwall • Tel. (051 51) 7401

3049

Aufforderung: Herr Heinrich Heuser, Niederwalgern Nr. 100, Kreis Marburg (Lahn), beantragt die Kraftloserklärung des bei unserer Hauptzweigstelle in Fronhausen geführten Sparkassenbuches Nr. 2789, lautend auf den obigen Namen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls dieses Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

355 Marburg (Lahn), 22. 10. 1963

Kreissparkasse Marburg (Lahn)

Der Vorstand

3050 Öffentliche Ausschreibung

DARMSTADT: Im Zuge der Baumaßnahme „Autobahn — Eckverbindung Mönchhof — Darmstadt“ sollen durch öffentliche Ausschreibung die Unterbau- und Deckenarbeiten für die Rad- und Fußwegüberführung K 9 und für die Überführung Königstädter Straße K 11 vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 1000 cbm Dammschüttung
- 5000 qm Mineralbetonunterbau
- 7000 qm bituminöse Fahrbahndecke

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfangs qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen sofort schriftlich anzufordern beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21.

Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erstaussfertigung der Unterlagen und Zweitaussfertigung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 15,- DM (die in keinem Fall zurück-erstattet werden), ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse, Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto: Frankfurt (M.), Nr. 355 99 mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen — Rad- und Fußwegüberführung K 9, Überführung Königstädter Straße K 11 —.

Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 7. November 1963 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Darmstadt am 15. November 1963 um 11.00 Uhr.

61 Darmstadt, 22. 10. 1963

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd
233 — 63a — 04/08 — 03

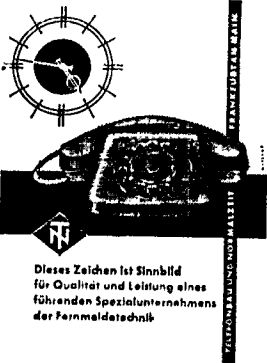
Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



Aufina - E. Naumann KG

62 Wiesbaden Adolfsallee 21 Ruf 29145

Aufbau
Finanzierung
Immobilien



ORIGINAL



Vieltausendfach bewährt
In seiner alten Güte
ALLEINIGER HERSTELLER
PAUL WENZEL
6112 Groß-Zimmern, Ritterseest. 40/II



Stempel- und Schilderfabrik
A. MOSTHAF
Frankfurt am Main - Hochstraße 33
Telefon 24454 - 21005



Frankfurt (Main)

VARIO
BÜROMÖBEL

„Alles fürs Büro“

Büromöbel • Büromaschinen
Organisationsmittel • Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

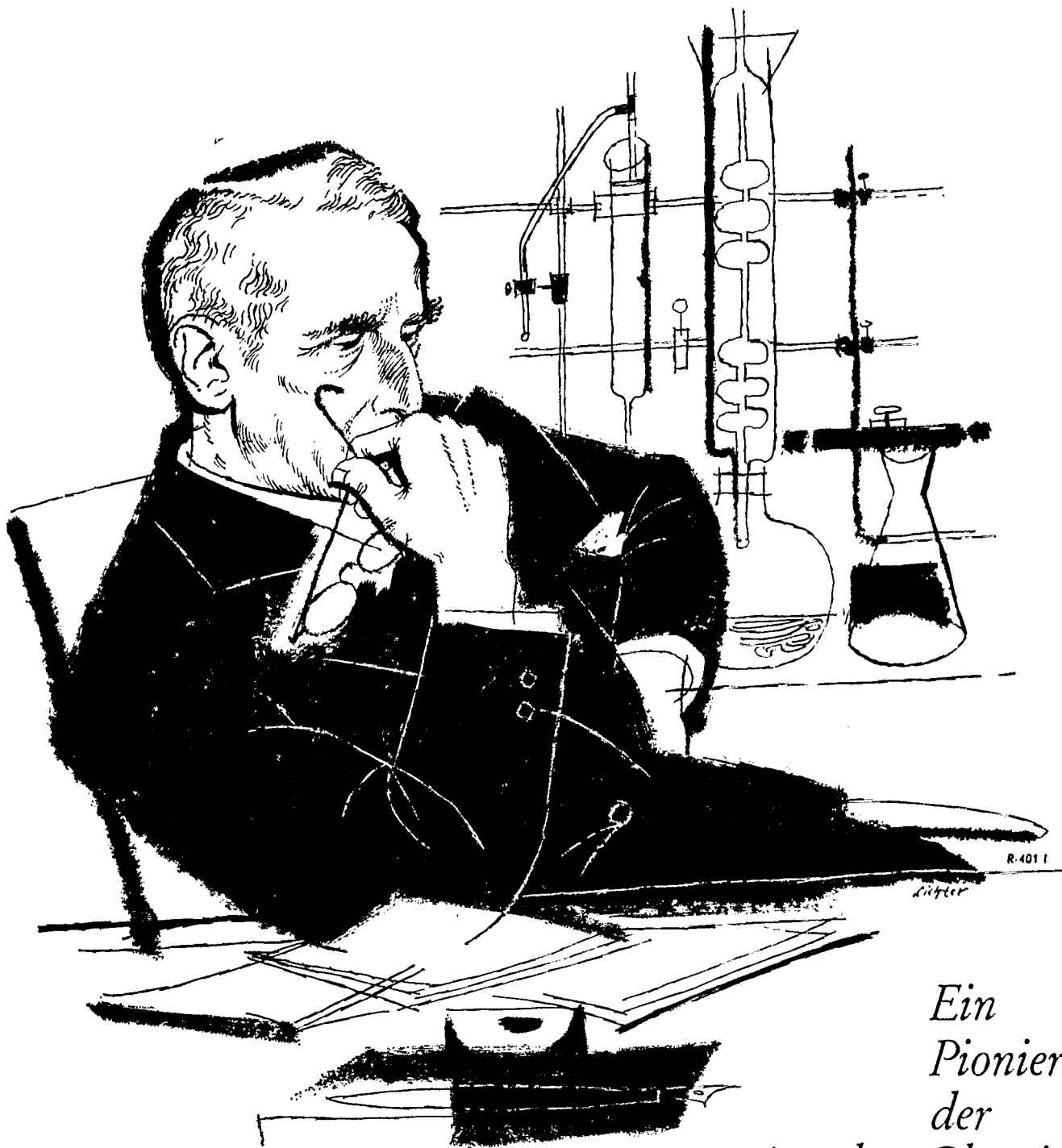
Hasselstraße 9
Telefon 481

Die Wohnungsbaurichtlinien

und die damit zusammenhängenden Erlasse „Bürgschaftsbestimmungen 1962“ und „Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln“ sind im

Sonderdruck 6/62

erschienen. Stückpreis 1,20 DM, Einzahlung auf Postscheckkonto Ffm. 14 360, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden.



Ein Pionier der Acetylen-Chemie

Im Jahre 1905 übernahm Prof. Dr. Paul Duden die Leitung der Forschung in Hoechst. Seine Arbeiten auf dem Gebiet der großtechnischen Acetylen-Chemie waren wegweisend. Duden hat in einer Zeit, als die chemischen Werke überwiegend nur Farbstoffe und Arzneimittel erzeugten, Wege zur Gewinnung wichtiger chemischer Rohstoffe erschlossen. Er hat damit entscheidende Grundlagen für die spätere technische Entwicklung der Kunststoff- und Kautschuksynthese geschaffen.

Der konsequente Ausbau der Hoechster Acetylen-Chemie durch Duden und seine Arbeiten über die Methan-Chlorierung stellten die Produktion der Farbwerke Hoechst auf eine breitere Basis. Für die Acetylen-Erzeugung war Karbid erforderlich. Deshalb knüpfte Duden enge Beziehungen zu der Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack bei Köln, dem Stammwerk der heute zur Hoechst-Gruppe gehörenden Knapsack-Griesheim AG.